

gefangengesetzten Christen ins Gefängnis zurückbringen zu lassen, „worüber er dem Kaiser geschrieben und seine Entscheidung abgewartet hat“ (περὶ ὧν ἐπέστειλεν τῷ Καίσαρι καὶ περιέμενεν τὴν ἀπόφασιν τὴν ἀπ' ἐκείνου)¹⁹. Wenn wir in Rechnung stellen, daß Hinrichtungen anderer christlicher Märtyrer unmittelbar vorausgegangen waren, dann liegt die Schlußfolgerung nahe, daß diese Gruppe von Gefangenen aus reumütig gewordenen Beschuldigten und/oder römischen Bürgern bestand.

Der Kaiser entschied schließlich, daß die verstockten Christen zu enthaupten, und diejenigen, die möglicherweise dem Glauben abschwören würden, freizulassen seien²⁰. Der Statthalter führte diese Anweisungen aus und ergänzte sie selbst noch: Es fand eine öffentliche Untersuchung der Gefangengesetzten statt, und diejenigen, die offenbar das römische Bürgerrecht besaßen (ἐδόκουν πολιτείαν Ῥωμαίων ἐσχηκέναι), ließ er enthaupten, während die übrigen den wilden Tieren vorgeworfen wurden²¹. Dennoch sah sich Attalos, obwohl er römischer Bürger war, den wilden

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda 47. Das Verb ἀποτυμpanίζομαι (ἀποτυμpanισθῆναι) im Text des Eusebius ist häufig mißverstanden und der Grad entsprechend verkannt worden, bis zu dem der Statthalter den kaiserlichen Anweisungen gefolgt ist. Vgl. z.B. die Übersetzung von K. Lake in der Ausgabe: Eusebius. Ecclesiastical History (LoebCL) I (1926) S. 429 („... that they should be tortured to death“), die vollständige Konfusion bei A. Rousselle, RD 52 (1974) 231f. („C'est donc à l'exécution d'Attale qu'il faut réserver le nom d'apothympanismos [sic] ... si nous considérons que la décapitation est réservée aux citoyens et les bêtes aux esclaves, ce sont les pèlerins qui sont condamnés au bûcher, forme romaine de l'apotympanismos ...“) und die Deutung der Geschehnisse insgesamt von Mac Mullen a.O. (s.o. Anm. 1) 149, wo wir der vollkommen haltlosen Einschätzung begegnen, daß der Statthalter „received the command to behead the citizens and crucify the rest; but *instead* (meine Hervorhebung) he sentenced the non-citizens and Attalos, too ... to death among the beasts of the amphitheater. In short, he did exactly as he pleased“. Die Dinge werden wieder an ihre richtige Stelle gerückt, wenn wir dem Verb auch hier die Bedeutung von ἀποκεφαλίζομαι („enthaupten“) beimessen, mit der es bereits in hellenistischen, aber auch in Texten aus der Zeit des Eusebius begegnet: s. bes. K. Latte, RE Suppl. VII (1940) 1607f. s.v. Todesstrafe und G.W.H. Lampe, A Patristic Greek Lexicon, Oxford 1961, 3 s.v. ἀποτυμpanίζω. Entgegen der älteren, aber immer noch nützlichen Untersuchung von A. Keramopoulos, Ὁ Ἀποτυμpanισμός, Athen 1923, bleibt die Verbindung dieser Form der Hinrichtung mit der Kreuzigung unbewiesen, wie Latte a.O. gezeigt hat.

²¹ In diesem letzten Versuch des Statthalters, unter den Gefangenen die Besitzer des römischen Bürgerrechts zu ermitteln, vermag Eusebios allerdings nur gespielten Eifer zu erkennen (... ἀνήγεν ἐπὶ τὸ βῆμα θεατριζῶν τοὺς μακαρίους καὶ ἐκπομπεῶν τοῖς ὄχλοις). Vor allem wenn wir die peinliche Genauigkeit des Statthalters bei der Behandlung der römischen Bürger unter den Gefangenen bedenken, können wir auch eine besondere Berechnung bei der öffentlichen Demonstration einer mit Privilegien verbundenen Differenzierung nicht ausschließen, die das römische Bürgerrecht auch hinsichtlich der Exekution der Todesstrafe mit sich brachte. Darum liegt auch die Annahme nahe, daß diese Demonstration des Respekts gegenüber einem Element des traditionellen römischen Wertesystems auch den Zuschauern unmittelbar eingängig gewesen ist. Die Ausnahme im Fall des Attalos (s.u.) bestätigt eher die Regel.

Tieren gegenüber und wurde danach dem Scheiterhaufen überantwortet, da die Volksmenge, die dem großen Fest bewohnte, auch dessen Martyrium verlangte, so daß der Statthalter schließlich τῷ ὄχλῳ χαρίζομενος nachgab²². Wir sehen also, daß etwa zwei Generationen nach der ersten rechtlichen Festlegung der oben dargestellten, strafbezogenen Differenzierungen unter Hadrian die Trennung in Römer und Peregrine weiterhin, soweit es die Umstände zuließen, auch in strafrechtlichen Fragen ihren Wesensgehalt bewahrt hatte. Einige Einzelheiten dürfen jedoch nicht übersehen werden: Zunächst sehen wir hier, daß die Anweisungen des Kaisers allgemein gehalten waren und Eusebios zufolge keine Unterscheidung zwischen Römern und Peregrinen vorsahen. Wahrscheinlich setzte der Kaiser allerdings die Vertrautheit mit dieser Unterscheidung und ihre Beachtung seitens des Provinzstatthalters voraus und beschränkte sich deshalb darauf, in diesem konkreten Fall die gegebene oder nicht gegebene Reumütigkeit der gefangengesetzten Christen als Hauptkriterium für deren Bestrafung festzulegen. Festzuhalten bleibt allerdings, daß der Bescheid aus Rom nicht die politische Identität derjenigen aufklärte, die sich als römische Bürger bezeichnet hatten: Der Statthalter mußte sie auf der Grundlage seiner persönlichen Einschätzung der Belege, die ihm die vorgeblichen römischen Bürger vorlegen konnten, einer der beiden Kategorien der Todgeweihten zuordnen. Der einen stand die bevorrechtigte Hinrichtungsform der Enthauptung und der anderen der nicht nur schreckliche, sondern auch entwürdigende Tod durch die wilden Tiere bevor. Dieses Detail gewinnt besonderes Interesse, wenn wir es mit der Tatsache verbinden, daß aus derselben Zeit, der Herrschaft des Marc Aurel, die berühmte Tabula Banasitana (s.o. S. 90) stammt, aus der hervorgeht, daß die Verleihung des römischen Bürgerrechts in einem eigenen Archiv in Rom registriert wurde (*commentarius civitate Romana donatorum*)²³. Es läßt sich also logischerweise folgende Entwicklung während der Kaiserzeit erkennen: (a) Zur Zeit der bekannten Ereignisse um den Apostel Paulus (58 n.Chr.)²⁴ hatte die Berufung auf das römische Bürgerrecht und die Anrufung des Kaisers als Richter die wegen einer Straftat Verfolgten nach Rom geführt, wo ihre Angaben dann selbstverständlich gründlich überprüft wurden; (b) bis zur Zeit der Antonine wurden die entsprechenden Daten und die juristische Vorgehensweise gegenüber denjenigen Angeklagten, die dem Gesetz als Besitzer des römi-

²² Eus. h. e. 50ff.

²³ Ebenda (s.o. S. 90 Anm. 6) Z. 22f. Dieses Archiv wurde seit der Regierungszeit des Augustus durch die Eintragung der entsprechenden Angaben kontinuierlich weitergeführt (Z. 23-29), doch wurden dort wahrscheinlich nicht auch die Massenverleihungen registriert (vor allem anlässlich der Gründung römischer coloniae und der Entlassungen aus dem Militärdienst), sondern nur die Einzelverleihungen (viritim) des römischen Bürgerrechts. Vgl. bes. Wolff, CA 92f.

²⁴ *Apostelgeschichte* 22, 25-29; 23, 28; 25, 10-12. 21. 25-26; 26, 32; 28, 19. Vgl. (immer hinsichtlich der civitas Romana) die Analyse von A.N. Sherwin-White, *Roman Society and Roman Law in the New Testament*, Oxford 1963, 57-70.

schen Bürgerrechts gegenübertraten, in Rom brieflich nachgefragt²⁵. Es ist allerdings klar, welch gewaltige bürokratische Belastung selbst eine „halb dezentralisierte“ Verfahrensweise dieser Art für Rom mit sich gebracht hätte. Es liegt somit die Schlußfolgerung nahe, daß die kaiserliche Regierungspolitik immer stärker dazu tendierte, nicht in jedem Einzelfall akribisch die Angaben der ständig steigenden Zahl der römischen Bürger in den Provinzen zu überprüfen, deren Fälle bis nach Rom vorgedungen waren. Anscheinend beschränkte sie sich vielmehr auf den Erlaß allgemeiner Verordnungen hinsichtlich ihrer jeweiligen Bestrafung, wobei es dem Urteil und der Gewissenhaftigkeit des zuständigen Provinzstatthalters anheim gestellt wurde, die Identität der Beklagten zu prüfen sowie die unterschiedliche Behandlung der Römer und der Nicht Römer den Gesetzen entsprechend sicherzustellen. Charakteristisch ist jedenfalls, daß der Besitz des römischen Bürgerrechts im Fall des Attalos den Statthalter zwar zunächst dazu veranlaßte, ihm einen würdevolleren

²⁵ Eine Art Übergangsstadium markiert die Vorgehensweise von Plinius d.J. zur Zeit Trajans, der die christlichen Römer seiner Provinz von vornherein aussondert und nach Rom sendet: *Fuerunt alii similis amentiae, quos, quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos* (Plin. epist. 10, 96, 4). Vgl. Sherwin-White a.O. 60. 70.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Überprüfung des römischen Bürgerrechts eines Reichsbewohners ohne entsprechendes Archivmaterial in zahlreichen Fällen wohl nicht möglich gewesen sein wird. Im Gegensatz zu den verabschiedeten Soldaten, denen die durch zahlreiche Beispiele bekannten, gewöhnlich bronzenen *diplomata militaria* die Möglichkeit gaben, auf einfache Weise ihren bevorrechtigten Status nachzuweisen, erhielten die anderen anscheinend nicht systematisch Bescheinigungen dieser Art, und wenn dies geschah, waren sie oft auf vergänglicherem Material ausgefertigt, so daß wir lediglich einen einzigen literarischen Beleg für *diplomata civitatis* (die Nero Tänzern verliehen hat: Suet. Nero 12, 1) und ein einziges epigraphisches Zeugnis hierfür besitzen: eben die Tabula Banasitana. Interessant ist der Fall (Plin. epist. 10, 107), in dem Trajan der Bitte eines der Zenturionen des Plinius entspricht, dessen Tochter das römische Bürgerrecht zu verleihen, und ihm den Text des Erlasses (*libellum rescripti*) über Plinius zukommen läßt. Offenbar ist hier der Einfachheit halber die Abschrift an die Stelle der ordentlichen Bescheinigung getreten, doch können wir nicht sicher beurteilen, wie regelmäßig die Ausstellung solcher Abschriften seitens der kaiserlichen Verwaltung in anderen Zeiten erfolgt ist. Vergleichbare Probleme hat sicherlich auch die Verifizierung des Bürgerrechts im Fall eines frei geborenen Bürgers aufgeworfen, der sich weit von seiner Heimatstadt entfernt aufhielt, in der er sich sowohl auf die – u. U. archivierte – Geburtsbescheinigung als auch auf das Zeugnis seiner Bekannten hätte berufen können. Dieser Aspekt erhält besonderes Gewicht, wenn man sich die auch für heutige Verhältnisse gewaltige Ausdehnung des römischen Reiches und die ungehinderten Bewegungsmöglichkeiten der Bevölkerung in seinem Innern unter den Bedingungen der pax Romana vor Augen stellt. Weder im Fall des Apostels Paulus noch im Fall des Pergameners Attalos sind offenbar Bescheinigungen für ihre tatsächliche Zugehörigkeit zur römischen Bürgerschaft vorgelegt worden, so daß die Überprüfung durch ein zentrales Archiv in der Tat die einzig zuverlässige – wenn auch zeitraubende – Lösung dargestellt hätte. Zur Gesamtsystematik dieser Bescheinigungen vgl. bes. Sherwin-White 314ff. und ders., *Tab. Ban. & CA* 91; W. Williams, ZPE 17 (1975) 58-62.

Tod zuzugestehen, der Wunsch des Pöbels und enger politischer Opportunismus aber am Ende dazu führten, daß ihm die bevorrechtigte Behandlung versagt wurde, die ihm als Besitzer des römischen Bürgerrechts eigentlich zugestanden hätte.

Dasselbe Bild nicht einer formalen Aufgabe, sondern vielmehr des gelegentlichen Unvermögens, die Rechte der römischen Bürger bei der Strafzumessung in die Praxis umzusetzen, bietet auch ein noch späteres Zeugnis: ein Brief der *coloni* des *Saltus Burunitanus* an *Commodus* (sehr wahrscheinlich aus dem Jahr 180)²⁶. Dort wird neben anderen Beispielen für den Machtmißbrauch gegenüber den *coloni* – sie hatten wiederholt über die gesetzwidrigen Arbeitsbedingungen Klage geführt, die ihnen der *conductor* der kaiserlichen Domäne im Einvernehmen mit dem ihm übergeordneten *procurator* auferlegt hatte – die Tatsache angeführt, daß der zweitgenannte eine Soldatenabteilung zur Domäne geschickt hatte und *nonnullos, cives etiam Ro|[manos], virgis et fustibus effligi iussel|[rit]...*²⁷. Der Vollzug der Prügelstrafe an römischen Bürgern ohne vorhergegangene richterliche Entscheidung wird hier als der Gipfel des gegen die freien Bauern der Domäne geübten Unrechts dargestellt. Er ist sicher falsch, dieses Beharren auf den verbrieften Rechten der römischen Bürger als „pathetically anachronistic“ zu bezeichnen²⁸. Die Bauern konnten gegenüber der kaiserlichen Verwaltung ja nur tatsächlich existierende Rechte geltend machen, auch wenn deren Umgehung in der Praxis ihnen eher einen formellen Charakter zu geben scheint. In jedem Fall kann die Erwähnung dieses Faktums nicht in Unkenntnis der tatsächlichen Möglichkeiten erfolgt sein, die ihnen zur Weckung des Interesses der kaiserlichen Regierung an ihrem Fall zur Verfügung standen. Im übrigen zeigen der weitere Ablauf der Dinge und die vom Kaiser angeordnete Untersuchung dieser Rechtsverstöße durch andere kaiserliche Beamte deutlich, daß den Beschwerden tatsächlich entsprochen worden ist²⁹. Folglich kann auch hier wohl kaum eine vom Staat gesteuerte Abnahme der Rechte unbedeutenderer römischer Bürger konstatiert werden, die nach seinem Maßstab ja zur großen Masse der *humiliores* gehörten, sondern wiederum die Unzulänglichkeit der staatlichen Kontrolle der überaus

²⁶ CIL VIII 10570 = *Abbott-Johnson* 111 = *FIRA*² I 103. Neue verbesserte Ausgabe: D. Flach, *Chiron* 8 (1978) 489ff. Zum Datierungsproblem s. ders., *ANRW* II 10, 2 (1982) 463f.

²⁷ Ebenda col. II 14-16. Vgl. Flach, *Chiron* a.O. 471f.

²⁸ *Garnsey, Soc. St.* 264 (in Gegenüberstellung mit der Entscheidung von *Septimius Severus* und *Caracalla*, *C. J.* 2, 11, 5, in der eine derartige Behandlung im Falle der *decuriones* als bereits verboten bezeichnet wird). Vorsichtiger äußert sich *De Ste. Croix* a.O. (s.o. Anm. 1) 456 (vgl. auch 458f.).

²⁹ Zu den Beamten, die mit dieser Sache befaßt wurden, vgl. Flach, *ANRW* (s.o. Anm. 26) 462f. (m.E. kann in *Tussianus Aristo* jedenfalls kaum der von den Bauern angeklagte *procurator* erkannt werden, der es jetzt selbst übernommen hätte durchzusetzen, daß seinen Anklägern Gerechtigkeit widerfuhr: Wie wäre es z.B. denkbar, daß er schließlich die Aufstellung der Inschrift geduldet hätte, die derart schwerwiegende Anklagen gegen ihn enthielt?). Bemerkenswert ist auch die sehr enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Interessen der kaiserlichen Verwaltung und den *coloni*, vgl. ebenda 464f.

zahlreichen Fälle von römischen Bürgern in den Provinzen. Es wäre in der Tat praktisch unmöglich gewesen, auf einer pedantischen Beachtung der festgelegten Unterscheidung zwischen Römern und Nichtrömern zu beharren, ohne dabei Gefahr zu laufen, den Verwaltungsapparat des Staates lahmzulegen: Wie wäre es etwa im Zusammenhang mit dringlichen Repressionsmaßnahmen, wie – nach der Einschätzung der Staatsorgane – der militärischen Intervention in Saltus Burunitanus, realistischermöglich gewesen, zunächst das Bürgerrecht bestimmter Einzelpersonen zu überprüfen, damit die Privilegien gewahrt blieben, die sie vor einer gleichartigen Behandlung und unehrenhaften Strafen schützten? Legten die Betroffenen jedoch Beschwerde ein, war der Kaiser dazu verpflichtet, sie anzuhören und ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, d.h. zumindest im nachhinein das zu bestätigen, was in jedem sich bietenden Einzelfall nur sehr schwer direkt respektiert werden konnte. Damit wurden den lokalen Staatsorganen zwar die Türen für Willkürmaßnahmen geöffnet, doch bedeutete dies nicht zugleich auch das Ende der – zumindest potentiellen – Achtung der Vorrechte, die der Besitz des römischen Bürgerrechts garantierte.

Für die Zeit der ersten beiden Jahrzehnte der Severer bis zur Constitutio (193–212) verfügen wir hinsichtlich der Achtung der Privilegien bei Strafsachen zwar über keine vergleichbaren Zeugnisse³⁰, die Art und Weise aber, in welcher der Caracalla gegenüber stets kritisch eingestellte Cassius Dio über die civitas Romana an sich und zur Zeit ihrer allgemeinen Verleihung spricht (λόγῳ μὲν τιμῶν κτλ., s.u. S. 155), deutet eher darauf hin, daß bis zu diesem Zeitpunkt keine wesentlichen Veränderungen eingetreten waren.

Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch, daß laut Ulpian (*Dig.* 48, 6, 7)³¹ die Lex Iulia de vi publica noch zur Zeit der Severer gültig gewesen ist. Nach diesem Gesetz war der für den Tod oder die Folterung eines römischen Bürgers verantwortliche Amtsträger zu bestrafen, ohne daß dieser sein Recht der provocatio hätte in Anspruch nehmen können (der Begriff deckt sich weitgehend mit dem der

³⁰ Wir können freilich nicht davon ausgehen (etwa aufgrund einer Folgerung e contrario), daß dieser Wesensgehalt des römischen Bürgerrechts offiziell aufgegeben worden wäre, weil in Dekreten der Antonine Elemente desselben nur in Verbindung mit den honestiores überliefert sind (z.B. *C. J.* 9, 41, 11; *Dig.* 48, 5, 39, 8; 48, 8, 1, 5; 50, 2, 14), und diese antoninischen Regelungen noch unter Septimius Severus gültig gewesen sein müßten (s.o. Anm. 28). Ich halte es in der Tat für übertrieben anzunehmen, daß bis zum Ende des 2. Jahrhunderts n.Chr. „most Roman citizens had ... come to be officially regarded as *legally* (meine Hervorhebung) liable to torture“: De Ste. Croix a.O. (s.o. Anm. 1) 459. Die Zeugnisse *Dig.* 48, 18, 15, 1 (≈ 10 pr.) und 16, 1, auf die sich De Ste. Croix vor allem stützt, beziehen sich m.E. auf kindliche *Sklaven*. Für eine genauere Charakterisierung der neuen Privilegienscheidung bes. im Fall der decuriones s.u.

³¹ Vgl. *Garnsey, Soc. St.* 261f.; De Ste. Croix a.O. (s.o. Anm. 1) 456.

Berufung zur Zeit der *res publica*³²). Schließlich ist es sehr wahrscheinlich, was bereits bemerkt worden ist³³, daß in den von den severischen Juristen kompilierten und auf diese Weise bis zur Zeit der Zusammenstellung der *Digesten* erhalten gebliebenen Gesetzesauszügen die Unterscheidung *civis* – *peregrinus*, die nach 212 bedeutungslos geworden war, durch den Gegensatz *homo liber* – *servus* ersetzt worden ist, hierdurch aber ein großer Teil der älteren Privilegien der römischen Bürger (vor 212) heute undeutlich bleibt³⁴.

Wenn man andererseits die unterschiedliche Behandlung der *honestiores* und der *humiliores* bei denselben Strafsachen und anderen Fällen bis zur Zeit des Septimius Severus genauer betrachtet, so kommt man hier allmählich zu der Erkenntnis, daß die kaiserliche Verwaltung hauptsächlich darum bemüht war, im Fall der Verwaltungsaristokratie in den Provinzen (*decuriones*) bestimmte Vorrechte zu bekräftigen, die die *civitas Romana* nicht mehr ohne weiteres garantieren konnte. Wichtig ist in dieser Hinsicht auch, daß die Unterscheidung von *peregrinus* – *civis Romanus* stets klar und objektiv gewesen ist, während diejenige von *honestior* – *humilior* häufig auf der Einschätzung eines lokalen Richters basiert und daher von vornherein einen von der Machtzentrale losgelösten, praxisbezogenen Charakter besessen hat. Die besondere Fürsorge für die Ratsmitglieder (*decuriones*) in den Provinzstädten scheint in der Tat die Grundlage für dieses Phänomen zu bilden und den Schlüssel für seine Erklärung zu liefern³⁵. Erhellend ist in diesem Zusammenhang z.B. eine *constitutio* des Septimius Severus aus dem Jahr 198 (*C. J.* 2, 11, 5), in der es heißt: *decuriones quidem, item filios decurionum fustibus castigari prohibitum est ...*, und der severische Jurist Callistratus erklärt an anderer Stelle (*Dig.* 48, 19, 28, 2, 5), daß *honestiores fustibus non subiciuntur* und daß *omnes, qui fustibus caedi prohibentur eandem habere honoris reverentiam debent, quam decuriones habent*. Hier wird also das Bemühen deutlich, die Ratsmitglieder in den Provinzstädten durch ein besonderes Edikt vor der demütigenden Prügelstrafe zu schützen, wobei das gesellschaftliche Ansehen ihrer Stellung den neuen Bezugspunkt bildet, da der Besitz des römischen Bürgerrechts allein offenbar nicht mehr ausgereicht hat, sie unmittelbar vor einer solchen Gefahr zu bewahren.

Der nun häufig unterschiedliche Charakter der Bestrafung (z.B. Verbannung für die *honestiores*, Zwangsarbeit – *metallum*, *opus* – für die *humiliores*) hat allerdings nichts mit diesen praktisch-verwaltungstechnischen Gründen zu tun, kann aber auch nicht als ein Nachfolgeschema der Trennung der Reichsbewohner in römische Bürger und Peregrine erklärt werden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuwei-

³² Zur Einrichtung der *provocatio* s. zusammenfassend *Berger* 660 s.v. und die neuere Spezialstudie von A. W. Lintott, *Provocatio. From the Struggle of the Orders to the Principate*, in: *ANRW* I 2 (1972) 226-267.

³³ *Garnsey, Soc. St.* 265f. Vgl. *Sherwin-White* 313 und ders., *Latomus* 31 (1972) 584.

³⁴ Dies scheint z.B. in der Verordnung *Dig.* 48, 18, 15 pr. der Fall zu sein: *Ex libero homine pro testimonio non vacillante quaestionem haberi non oportet*.

³⁵ Vgl. bes. *Cardascia* 331; *Garnsey, Soc. St.* 272-276; D. Nörr, *ZRG* 88 (1971) 413.

sen, daß dem römischen Recht zufolge das Bürgerrecht seine Besitzer in der Regel nicht vor schweren Strafen dieser Art schützte: Die Verurteilung hatte in diesen Fällen einfach auch den Verlust des römischen Bürgerrechts zur Folge³⁶. Der privilegierte Status der *honestiores* überstieg in diesen Fällen also den Status, den traditionell die römischen Bürger besessen hatten, und die Stellung der letzteren ähnelte in Strafsachen, praktisch gesehen, eher derjenigen der *humiliores*. Mit anderen Worten, wo der Sinn der neuen Scheidung in *honestiores* und *humiliores* nicht darin lag, den unmittelbaren Gebrauch von Vorrechten sicherzustellen, die traditionell mit der *civitas Romana* verbunden waren, haben wir es, wiederum in praktischer Hinsicht, mit einer übergeordneten Unterscheidung, einer Art höherer Privilegierungsstufe innerhalb der Gesamtheit der römischen Bürger zu tun. Das neue Schema hat jedoch nicht das ältere ersetzt; es hat vielmehr *neben* diesem bestanden und in der Zwischenzeit bis zu seiner endgültigen Einführung (s.u.) entstandene Verwaltungsprobleme abgedeckt oder den gestiegenen Stabilitätsanforderungen des Kaiserreichs Rechnung getragen. Das Schicksal dieser Stabilität entschied sich natürlich vor allem in den Keimzellen des Reiches, den Städten (und zwar vor allem in den Städten der Provinzen), deren Anbindung an das Zentrum durch die lokalen Ratsmitglieder gewährleistet wurde. Als dann während der 2. Hälfte des 2. und zu Beginn des 3. Jahrhunderts die Anforderungen der Reichsverwaltung an diese Ratsmitglieder beständig zunahmen (System der *λειτουργίαι* – *munera*), war es nur natürlich, daß der Staat versuchte, deren Willfähigkeit durch die Zubilligung noch weitergehender Privilegien zu fördern³⁷. Die inzwischen also notwendige Existenz der *honestiores* bedeutete nicht, daß das römische Bürgerrecht für die übrigen Reichsbewohner gleichzeitig den Charakter eines achtenswerten *honor* eingebüßt hätte³⁸.

Zusammenfassend kann allgemein festgestellt werden, daß die *civitas Romana* bis zum Edikt Caracallas auch in strafrechtlichen Angelegenheiten ein wichtiges Kriterium dargestellt hat, so sehr die *honestiores* im Rahmen des Strafrechts auch gegenüber den einfachen Bürgern auf einer höheren Stufe angesiedelt waren³⁹. In

³⁶ Charakteristisch das Zeugnis des Marcianus, *Dig.* 48, 19, 17, 1: *Item quidam ἀπόλιδες sunt, hoc est sine civitate: ut sunt in opus publicum perpetuo dati et in insulam deportati* ... Vgl. Kaser I 281; Garnsey, *Soc. St.* 132; Millar a.O. (s.o. Anm. 3) 132ff. (Analyse des Inhalts und Beispiele solcher Strafen für Mitglieder auch der oberen Bevölkerungsschichten – und Besitzer des römischen Bürgerrechts – in vorantoinischer Zeit).

³⁷ *Cardascia* 478 billigt diesen Vorrechten zwar ebenfalls den Charakter von „Entschädigungen“ zu, lokalisiert die Motive hierfür allerdings im rein politischen Bereich (innerhalb des Kräftespiels Kaiser – Aristokratie).

³⁸ Daß diese graduellen honores sich nach dem römischen Verständnis nicht gegenseitig aufgehoben haben, zeigt sehr schön ein älteres Beispiel: Zur Zeit Trajans konnte gesagt werden (*Plin. paneg.* 39, 5), daß der Erwerb des römischen Bürgerrechts es seinen Besitzern gestatte, sich weiterhin ihres alten Familienstandes zu erfreuen, dies jedoch mit größerem honor: ... *honestiores perfruentur*.

³⁹ Dieser Auffassung am nächsten steht (kurz gefaßt) Sherwin-White 313; einige seiner Argumente sind allerdings nicht über jeden Zweifel erhaben, wie z.B. die Identifizierung

der Folgezeit hat die Verleihung der *civitas Romana* an alle freien Reichsbewohner einerseits zwar alle Schwierigkeiten der Verwaltung hinsichtlich der Identifizierung der römischen Bürger beseitigt, andererseits aber auch die Notwendigkeit einer Scheidung der *honestiores* von den *humiliores* verschärft. Da eine Unterscheidungsstufe innerhalb der politischen (und damit auch der gesellschaftlichen) Hierarchie beseitigt worden war, war der Versuch nur natürlich, dies durch eine Vergrößerung des Abstands zwischen den *honestiores* und den *humiliores* auszugleichen. Aus diesem Blickwinkel heraus betrachtet, liegt die Schlußfolgerung nahe, daß die *Constitutio* die endgültige Institutionalisierung und nahezu regelmäßige Anwendung dieses Unterscheidungsschemas von der Zeit der Severer an eher erklärt, als dass es durch diese erklärt würde⁴⁰.

Bei der Untersuchung dieser Problematik dürfen allerdings zwei weitere Aspekte nicht übersehen werden:

a) daß im Verlauf der Kaiserzeit eine beständig zunehmende Strafverschärfung bei allen Straftaten und gegenüber allen Straffälligen zu beobachten ist⁴¹, ein Phänomen, das in der Natur jedes sich immer stärker absolutistisch entwickelnden Regimes liegt, und

einer Kategorie der Reichsbevölkerung, die Aelius Aristides, *Εἰς Πόμπην* 59 (= Oliver 986 II) als τὸ ... χαριέστερόν τε καὶ γενναιότερον καὶ δυνατότερον bezeichnet, mit den *honestiores*. Vgl. auch dens., *Tab. Ban. & CA* 91. 95. Die im Anschluß zitierten Autoren sind (direkt oder indirekt) gleichfalls nicht bereit, das Schema *honestiores* – *humiliores* als Beleg für die vollständige Abwertung der *civitas Romana* bis 212 zu deuten: M. Finley, *The Ancient Economy*, London 1973, 154 (vgl. auch 87f.); P. Petit, *ANRW* II 2 (1975) 369; Wolff, *CA* 113; Alföldy, *RS* 141; H. Dieter - R. Günther, *Römische Geschichte bis 476*, Berlin 1981, 297. Interessanterweise neigen zumindest teilweise ebenfalls zu dieser Auffassung (Abschluß des Vorgangs der Abwertung der *civitas Romana* erst nach der *Constitutio Antoniniana*) P. Garnsey bereits in *Soc. St.* 270f. und dann P. Garnsey - R. Saller, *The Roman Empire. Economy, Society and Culture*, Berkeley/Los Angeles 1987, 115: „Gradually the exclusivity on which privileges (sc. of Roman citizens) were based was lost, as the citizen body grew to incorporate provincials, a development *culminating* (meine Hervorhebung) in Caracalla's grant of citizenship to virtually all free inhabitants of the empire ...“. Die gleichzeitige Betonung des Schemas *honestiores* – *humiliores* während der gesamten vorhergehenden Phase der Kaiserzeit im selben Werk hat allerdings nahezu zur Aufhebung dieser fundierten, vorsichtigen Grundthesen geführt. [P. Garnsey, *Roman Citizenship and Roman Law in the Late Empire*, in: S. Swain & M. Edwards (eds.), *Approaching Late Antiquity*, Oxford 2004, 133-155 hat jetzt ein insgesamt viel vorsichtigeres – und positiveres – Urteil über den Wert der *civitas Romana* auch nach der CA gefällt, obwohl er an der alten „whim“-These in Bezug auf den geistigen Ursprung der Maßnahme festhält.]

Vgl. auch u. zur Strenge der Strafbestimmungen und zu den Unterschieden bei ihrer Anwendung.

⁴⁰ A. Piganiol, *Histoire de Rome*⁵, Paris 1962, 409 hat den Beginn dieser Unterscheidung sogar erst nach der *Constitutio* ansiedeln wollen, hierzu s. allerdings o. im Text.

⁴¹ Zu dieser Entwicklung s. Millar a.O. (s.o. Anm. 3) 127; Grodzynski a.O. (s.o. Anm. 3) 372-379; MacMullen a.O. (s.o. Anm. 1) bes. 154.

b) daß ein System vor allem strafrechtlicher Unterscheidungen nicht unmittelbar und ohne Probleme auf ein gesellschaftliches Gliederungssystem im allgemeinen übertragen werden kann⁴² oder zumindest doch auch Raum für die Entwicklung anderer Möglichkeiten läßt.

Auch in dieser Hinsicht ist interessant, daß D. Hagedorn in einer Spezialuntersuchung für die Namensform cognomen + nomen gentile im Ägypten der Zeit nach der Constitutio einen besonderen Sinngehalt hat nachweisen können⁴³, nämlich für den Namen Marcus Aurelius gegenüber dem bereits weit verbreiteten alleinigen gentilicium Aurelius: Es hat sich dabei gezeigt, daß die Träger des kombinierten Namens durch ihr Beharren auf der traditionellen römischen Namensform versuchen, sich von der Masse der Neubürger abzusetzen. Vergleichbare Phänomene begegnen auch in anderen Teilen des Reiches, wo das Weiterleben von Körperschaften von cives Romani – am bekanntesten ist das umstrittene Beispiel des *ordo c(ivium) R(omanorum) al(lectorum?) Mog(ontiacensium)*⁴⁴ – in den Jahren nach der Constitutio wahrscheinlich auf diese Weise zu erklären ist⁴⁵. Es ist dabei durchaus möglich, daß in Unterscheidungen dieser Art wiederum gewisse praktische Privilegien zum Ausdruck kamen, wenn z.B., worauf ebenfalls Hagedorn hingewiesen hat⁴⁶, in Oxyrhynchos-Papyri rund sechzig Jahre(!) nach der Constitutio getrennt von den Verzeichnissen der übrigen Bevölkerung Listen von „Römern und Alexandrinern“ begegnen. Es scheint also, daß die formelle politische Gleichstellung der freien Reichsbewohner nicht immer in die Praxis umgesetzt werden konnte, oder besser gesagt, daß die Formen der politisch-gesellschaftlichen Differenzierung nach 212 nicht nur nicht abgeschwächt wurden, sondern noch zusätzliche Bedeutung erhielten und um neue Varianten bereichert wurden, was im übrigen nur natürlich ist: Eine allgemeine politische Maßnahme führt ohne gleichzeitige Detailverfügungen zur Sicherstellung ihrer Umsetzung in der Breite wie in der Tiefe weniger zur Beseitigung, als vielmehr zur Umbildung der politisch-gesellschaftlichen Grundstrukturen.

⁴² Vgl. o. Anm. 8.

⁴³ Hagedorn bes. 59 (Ergebnisse), s. auch o. S. 97. [Dazu noch: K. Buraselis, Stray Notes on Roman Names in Greek Documents, III, in: A.D. Rizakis (ed.), Roman Onomastics in the Greek East ..., Athens 1996, 61-63]

⁴⁴ CIL XIII 6769. Jüngere Edition: A. Riese, Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften, Leipzig/Berlin 1914, 236f. Nr. 2126.

⁴⁵ Zusammenstellung der Beispiele und deren Analyse bei Sherwin-White 387f.; Wolff, CA 36-47. Vgl. auch die folgende Anm.

⁴⁶ Hagedorn 54f. Abgesehen von diesem Fall (P. Oxy. XL 2915, 18; 2927, 3; vgl. auch 2932, 5: Schreiben zur Gewährung von *σιτηρέσιον*, d.h. von Nahrungsmittelspenden, für die Einwohner von Oxyrhynchos) verfügen wir aber über keine Quelle, die der treffenden Bemerkung Hagedorns hinsichtlich der Verhältnisse nach der Constitutio einen konkreteren Inhalt verleihen könnte (a.O. 55 Anm. 36): „Der Gegensatz war nicht „Römer – Peregrine“, sondern „Römer im engeren Sinne – Römer der großen Masse“. Vgl. auch Follet 95 Anm. 3.

In allgemein rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht wäre es schließlich nützlich zu wissen, welches Verhältnis zwischen dem bekannten Recht der appellatio (und hier vor allem der Möglichkeit der Anrufung des Kaisers bei einer gerichtlichen Entscheidung unterer Instanzen) und dem Besitz bzw. Nichtbesitz des römischen Bürgerrechts sowie der Aufteilung in honestiores und humiliores bestanden hat⁴⁷. Es ist die Ansicht vertreten worden, daß dieses Recht bis 212 ausschließlich den honestiores zugekommen sei⁴⁸, was jedoch durch kein Zeugnis gestützt werden kann. Im Gegenteil kann als argumentum ex silentio ebenso gut die Meinung vertreten werden, daß das Appellationsrecht an den Kaiser allen römischen Bürgern zugestanden habe⁴⁹. Wenn die appellatio nur ein Vorrecht der römischen Bürger gewesen wäre (wie die provocatio zur Zeit der res publica, s.o. S. 130f.), dann hätte die Verleihung des Bürgerrechts an weiteste Kreise der Bevölkerung nach 212 denjenigen Bürgern, die ihr Recht auf der höchsten staatlichen Ebene suchen wollten, allgemein den Zugang zur kaiserlichen Gerichtsbarkeit eröffnet. Der bekannte Brief des Severus Alexander an das Κοινὸν τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων, der in den Digesten und in zwei Oxyrhynchos-Papyri überliefert ist⁵⁰, wäre im Zusammenhang mit einer zunehmenden Häufigkeit solcher Eingaben an das kaiserliche Gericht besser verständlich⁵¹. Im übrigen könnte auch die gleichfalls bekannte *cognitio de Goharienis*⁵² von Caracalla selbst in Antiochia im Jahre 216 als ein frühes Beispiel

⁴⁷ Allgemein zum Thema der appellatio vgl. zusammenfassend L. Wenger, *RAC* 1 (1950) 564ff. s.v. Appellation und von den neueren Untersuchungen W. Litewski, *Die römische Appellation in Zivilsachen*, *RIDA* 12 (1965) 347ff., 13 (1966) 231ff., 14 (1967) 301ff., 15 (1968) 143ff. (mit weiterführender Lit.). Speziell zum Verhältnis appellatio – Kaiser: J.M. Kelly, *Princeps iudex. Eine Untersuchung zur Entwicklung und zu den Grundlagen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit*, Weimar 1957, 70-78. 91-99; A.H.M. Jones, *Studies in Roman Government and Law*, Oxford 1960, 53-65. 184-187 („I appeal unto Caesar“²); Sherwin-White a.O. (s.o. Anm. 24) 68f.; P. Garnsey, *The Lex Iulia and Appeal under the Empire*, *JRS* 56 (1966) 166-189; *Millar, Emp.* 507-516.

⁴⁸ H.G. Pflaum, *Propyläen-Weltgeschichte* IV 2 (1963, ND Frankfurt/M. 1976) 402. Es ist charakteristisch für die herrschende Konfusion, daß S.N. Miller, *CAH* XII (1939) 46 auch den honestiores dieses Recht abgesprochen hat. Eine gründliche Analyse dieser Problematik bei P. Garnsey, *JRS* 58 (1968) 54 (im Rahmen einer Untersuchung zu den Kompetenzen der Provinzstatthalter).

⁴⁹ So bereits Jones a.O. (s.o. Anm. 47) 64. Die gegenteilige Ansicht vertritt J.H. Oliver, *The Ruling Power*, Philadelphia 1953, 957. Vorsichtig später auch Litewski, *RIDA* 14 (1967) 308.

⁵⁰ *Dig.* 49, 1, 25; P. Oxy. XVII 2104, XLIII 3106. Vgl. W. Enßlin, *CAH* XII (1939) 68. Speziell zum Problem der Überlieferung des Textes in Ägypten: F. Martin, *Iura* 32 (1981) 57-72.

⁵¹ Vgl. o. S. 118 Anm. 94 zur festgestellten Zunahme der in der Form von Reskripten formulierten juristischen Gutachten an die Untertanen nach der Constitutio.

⁵² Vgl. die jüngere Edition des Textes (allerdings ohne Autopsie) von J.H. Oliver, *Minutes of a Trial Conducted by Caracalla at Antioch in A.D. 216*, in: *Mélanges helléniques offerts à G. Daux*, Paris 1974, 289-294 (mit der wichtigsten Lit.). Ich hoffe, an anderer

für das kaiserliche Handeln in einem solchen Zusammenhang gedeutet werden; der Kaiser wäre somit nach 212 gemäß dem Gesetz, wenn auch nicht immer in der Praxis, von weiteren Bevölkerungskreisen ansprechbar gewesen. Das Fehlen beweiskräftiger Hinweise verhindert allerdings weitergehende Überlegungen.

Einer der tatsächlichen und grundlegenden Vorzüge der *civitas Romana* bestand vor wie nach 212 darin, daß sie ihren Besitzern den Zugang zu öffentlichen Ämtern eröffnete⁵³. Die Vermehrung der Zahl der Berechtigten kam jedoch nicht nur Einzelpersonen zugute, sondern brachte auch dem Staat Vorteile. Ein charakteristisches Beispiel aus späterer Zeit bildet hierfür der Lebensweg des Kaisers Aurelian (270-275), der, obwohl er vom Balkan und aus bescheidenen Verhältnissen stammte (*genitus patre mediocri*)⁵⁴, die gesamte Heereslaufbahn absolvierte und in nur einer Generation die Kaiserwürde erlangte, der er sich als absolut würdig erwies⁵⁵. Denselben ungehinderten Aufstieg zum Kaiserthron kann man bereits erheblich früher z.B. am Fall des Maximinus Thrax verfolgen (235-238), der ebenfalls einer bäuerlichen Familie der Provinz entstammte⁵⁶. Vor 212 konnte sich ein unbedeutender Provinziale, der sehr wahrscheinlich noch den Status eines *peregrinus* besaß und unter normalen Bedingungen nur nach dem erfolgreich absolvierten Dienst in den *auxilia* mit der Erlangung der *civitas Romana* rechnen konnte, einen weiteren Aufstieg nur für seine Nachkommen wünschen. Nach der umfassenden Verleihung der *civitas Romana* war das Gesellschaftsgefüge nun durchlässiger geworden, und das Reich konnte in dieser schwierigen Zeit schneller auf seine vielleicht noch grobschlächtigen und nur in geringem Umfang latinisierten Römer zurückgreifen, die aber jedenfalls geeignet waren, sich den Einfällen der Barbaren und den anderen Problemen dieser Zeit erfolgreich entgegenzustellen⁵⁷. Das Kaiserreich mag, wie

Stelle auf die Deutung des Appellationssystems zurückzukommen, wie es sich in dieser Inschrift darstellt (Autopsie vom Oktober 1986).

⁵³ Vgl. *Gaudemet, Inst.* 363.

⁵⁴ *Epit. de Caes.* 35, 1. Vgl. E. Groag, RE V 1 (1903) 1351f. s.v. Domitius Nr. 36 (L. Domitius Aurelianus).

⁵⁵ Vgl. ebenda 1416-1419.

⁵⁶ Zum Beginn seines Aufstiegs vgl. die beredte Schilderung bei *Herodian*. VI 8, 1: Ἦν δὲ τις ἐν τῷ στρατῷ Μαξιμίνος ὄνομα, τὸ μὲν γένος τῶν ἐνδοτάτων Θρακῶν καὶ μίξοβαρβάρων, ἀπὸ τινος κόμης, ὡς ἐλέγετο, πρότερον μὲν ἐν παιδὶ ποιμαίνων, ἐν ἀκμῇ δὲ τῆς ἡλικίας γενόμενος διὰ μέγεθος καὶ ἰσχὺν σώματος ἐς τοὺς ἱππεύοντας στρατιώτας καταταγείς, εἶτα κατ' ὀλίγον αὐτὸν χειραγωγούσης τῆς τύχης ἐλθὼν διὰ πάσης τάξεως στρατιωτικῆς, ὡς στρατοπέδων τε ἐπιμέλειαν τῶν ἐθνῶν τε ἀρχὰς πιστευθῆναι. Vgl. E. Hohl, RE X 1 (1918) 854ff. s.v. Iulius Nr. 526 (C. Iulius Verus Maximinus).

⁵⁷ Vgl. [das Urteil des Aurelius Victor (39, 26) über die illyrischen Kaiser: ... *qui, quamquam humanitatis parum, ruris tamen ac militiae miseriis imbuti satis optimi reipublicae fuere*, und] das Ergebnis, zu dem J. F. Gilliam bei seiner Untersuchung zum Thema „The Romanization of the East. The Role of the Army“, *BASP* 2 (1965) 72 gelangt ist: „... despite their failings, it was the loyalty to Rome of these incomplete Romans in the army that sustained the empire even during the long crisis of the third century.“

dies von einigen Autoren vertreten wird, nach 212 zwar stärker einer Art inneren Barbarisierung ausgesetzt gewesen sein, hat aber eben wohl nur nach dem altgriechischen Sprichwort *πάσσαλον πασσάλῳ ἐκκροῦον* überlebt.

Die Bedeutung der *civitas Romana* innerhalb des Privatrechts in der Zeit vor 212 ist oben (S. 50ff.) im Zusammenhang mit der Eheschließung von Römern und Nichtrömern und der sich daraus häufig ergebenden Problematik eingeschränkter gesetzlicher Rechte für eine kaum zu unterschätzende Zahl von Reichsbewohnern, besonders bei Erbschaften, bereits kurz angesprochen worden. Die allgemeine Verleihung der *civitas Romana* durch Caracalla beseitigte diese Probleme und befreite sicherlich zahlreiche Familien innerhalb des Reichsgebiets von den negativen rechtlichen Konsequenzen, die früher ihre Zuordnung zur Gruppe der Peregrinen mit sich gebracht hatte.

Die Folgen waren aber noch einschneidender. Zu den unmittelbaren Konsequenzen der politischen Einigung des Reiches zählten die tatsächliche Vereinfachung zahlreicher Rechtsvorgänge und darüber hinaus die stufenweise Vereinheitlichung des Zivilrechts zugunsten der Untertanen des römischen Staates. Das komplexe und viel diskutierte Thema ist seit der Untersuchung von L. Mitteis durch den Begriffsgegensatz von „Reichsrecht“ und „Volksrecht“ (das kaiserliche und das „ethnische, lokale“ Recht) charakterisiert⁵⁸. Es hat in unserem Zusammenhang keinen Sinn, diese Problematik im Detail zu analysieren, und dies um so weniger, als eine Spezialstudie von J. Modrzejewski⁵⁹ alle wesentlichen Aspekte behandelt; er gelangt zu dem m.E. zutreffenden Ergebnis, daß der oben angesprochene Gültigkeitskonflikt zwischen den alten lokalen Rechtssystemen und dem römischen Recht, das eigentlich das Leben der – inzwischen ausnahmslosen – römischen Bürger zu regeln hatte, nur ein scheinbarer ist: Nach 212 wurden die lokalen Rechtssysteme nicht generell abgeschafft, sondern dem römischen Recht unterstellt, eingegliedert und angepaßt, so daß sie etwa den Charakter eines offiziell sanktionierten Gewohnheitsrechts annahmen. Diese Rechtssynthese besaß natürlich Vorstufen, die weit vor 212 zurückreichten und allen Phasen der Herausbildung des außeritalischen Impe-

⁵⁸ Mitteis, *R & V*.

⁵⁹ La règle de droit dans l'Égypte romaine. État des questions et perspectives de recherches, Proc. 12th Int. Congress of Papyrology (American Studies in Papyrology VII), Toronto 1970, 347ff. („Le droit de l'Empire et les coutumes provinciales après la Constitution Antoninienne“). Vgl. auch die Diskussion der diesbezüglichen Probleme bei Wolff, CA 80-87 (mit Anm.) und die ergänzenden Bemerkungen von J. Modrzejewski, AfP 34 (1988) bes. 95. [H.J. Wolff, 122-148 hat sich auch eingehend mit den Auswirkungen der CA in Ägypten beschäftigt und dabei besonders (128f.) die „Duldsamkeit“ bzw. „absichtliche Liberalität“ der römischen Behörden gegenüber einheimischen Rechtsformen betont].

riums entsprachen⁶⁰. Außer Gültigkeit gesetzt wurden lediglich rechtliche Regelungen wie die Geschwisterehe in Ägypten oder die Polygamie, die klar mit wesentlichen römischen Rechtsgrundsätzen kollidierten⁶¹. Selbst in diesen Fällen übte die römische Administration, vor allem was eine mögliche rückwirkende Gültigkeit der römischen Gesetze anbelangte, eine vernünftige, den Übergang erleichternde Toleranz⁶². Ergebnis dieser Entwicklung war am Ende die weitgehende und im gesamten Reichsgebiet wirksame Gültigkeit des römischen Rechts bis in die Zeit Justinians, und zwar sowohl als Prinzip als auch in der Sache, jedoch bereichert um Aspekte und Auffassungen hellenistischen oder lokal-ethnischen (d.h. gewohnheitsrechtlichen) Ursprungs.

Es ist in jedem Fall bezeichnend, daß diese rechtliche Romanisierung – wie auch die politische und onomastische (s.o.) – bewußt wahrgenommen wurde und in der griechischen Literatur des Ostens ihren Niederschlag gefunden hat⁶³. Hier sind zwei sehr interessante Zeugnisse anzuführen: Gregorios der Wundertäter aus Neokaisareia in Pontos erwähnt in seiner Rede (*Προσφωνητικός*)⁶⁴ zu Ehren des großen christlichen Theologen Origenes, die er als Dankesbekundung gegenüber seinem in Kaisareia in Palästina wirkenden Lehrer dort um 238 gehalten hat, als hinderlichen Faktor hinsichtlich seiner griechischen Redegewandtheit seine unerfreuliche, aber notgedrungene lateinische Bildung. Diese hatte er sich, wie er erklärt, durch das systematische Studium der römischen Gesetze erworben, „die heute (*νῦν*) das Schicksal all jener lenken, die sich unter der Herrschaft der Römer befinden“⁶⁵.

⁶⁰ Vgl. die grundlegende Untersuchung von J. Triantaphyllopoulos, Griechisch-römische Nomokrasie vor der Constitutio Antoniniana, Akten des VI. int. Kongr. für Gr. und Lat. Epigraphik (Vestigia 17), München 1973, 169-191.

⁶¹ Vgl. Modrzejewski, La règle a.O. (s.o. Anm. 59) 363ff. und die Spezialuntersuchung von O. Montevecchi, Endogamia e cittadinanza romana in Egitto, Aegyptus 59 (1979) 137-144.

⁶² Vgl. z.B. zu den Verwandtenehen ebenda 141.

⁶³ Zum römischen Recht als Phänomen (und Grundfaktor) der lateinischen Erziehung im griechischsprachigen Osten vgl. die Analyse der Kulturantithese von F. Millar, Culture grecque et culture latine dans le Haut-Empire: la loi et la foi, *Les Martyrs de Lyon* (Coll. int. du C.N.R.S. 575), Paris 1978, 187-194 (Sonderdruck).

⁶⁴ Neuere Ausgabe von H. Crouzel, Grégoire le Thaumaturge. Remerciement à Origène ... (SC 148), Paris 1969, hieraus auch das folgende Zitat. Zur Datierung: ebenda 22. Vgl. zur Interpretation und zur Bedeutung des Textes für die Geschichte des römischen Rechts: J. Modrzejewski, Grégoire le Thaumaturge et le droit romain, RD 49 (1971) 313-324.

⁶⁵ Das vollständige Zitat lautet (ebenda § 7 = p. 96f.): <Οὐ μὴν> δὲ ἀλλὰ καὶ γε τὸν νοῦν ἕτερόν τι μάθημα δεινῶς ἐπιλαμβάνει, καὶ τὸ στόμα συνδεδεῖ <τὴν γ>λ<ῶ>τταν, εἴ τι καὶ μικρόν τι εἰπεῖν τῇ Ἑλλήνων ἐθελήσασαι φωνῇ, οἱ θαυμαστοὶ ἡμῶν <νόμ>οι, οἷς νῦν τὰ πάντων τῶν ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων ἀρχὴν ἀνθρώπων κατευθύνεται πράγματα, <οὔτε> συγκεῖμενοι οὔτε καὶ ἐκμανθανόμενοι ἀταλαιπώρως ὄντες μὲν αὐτοὶ σο<φ>οὶ τε <καὶ ἀκρ>ιβεῖς καὶ ποικίλοι καὶ θαυμαστοὶ, καὶ συνελόντα εἰπεῖν Ἑλληνικώτατοι ἐκφρασθέντες <δὲ καὶ> παραδοθέντες τῇ Ῥωμαίων φωνῇ, καταπληκτικῇ μὲν καὶ ἀλαζόνι καὶ συσχηματιζομένῃ <πάσῃ> τῇ ἐξουσίᾳ τῇ βασιλικῇ, φορτικῇ δὲ ὁμῶς ἐμοί.

Das *vñv* des Gregorios kann nicht als allgemeine Zeitangabe aufgefaßt werden (die Kaiserzeit o. ä.), sondern bezieht sich sicher auf die Verhältnisse nach 212, welche die nun mit dem Bürgerrecht ausgestatteten Neurömer (d.h. diejenigen, die die Mittel und die geistigen Fähigkeiten besaßen) dazu zwangen, sich mit dem komplizierten Rechtssystem vertraut zu machen, dem sie durch ihren neuen Status unterworfen waren⁶⁶.

Etwa dreißig Jahre später erwähnt der aus Südphrygien stammende Rhetor Menandros von Laodikeia im dritten Teil seines Werkes *Διαίρεσις τῶν ἐπιτηδεύσεων*, der mit *Πῶς δεῖ ἀπὸ ἐπιτηδεύσεων τὰς πόλεις ἐγκωμιάζειν* übertitelt ist⁶⁷, an zwei Stellen die inzwischen allgemeine Gültigkeit der römischen Gesetze für die Reichsbewohner. Diese neue Situation nehme jedem Panegyriker einer Stadt die Möglichkeit aus der Hand, diese auch wegen der Qualität ihrer Gesetzgebung zu preisen. Im Gegensatz dazu blieben die Sitten und Gebräuche erhalten und könnten geeignete Motive für Lobpreisungen darstellen. Im einzelnen sagt Menandros zunächst⁶⁸: Ἀλλὰ τὸ τῶν νόμων (sc. μέρος) ἐν τοῖς νῦν χρόνοις ἄχρηστον· κατὰ γὰρ τοὺς κοινούς τῶν Ῥωμαίων νόμους πολιτευόμεθα· ἔθεσι δ' ἄλλη πόλις ἄλλοις χρήται, ἐξ ὧν προσήκον ἐγκωμιάζειν und weiter⁶⁹: ... ἐν μὲν τοῖς κοινοῖς (sc. χρή παρατηρεῖν), εἰ τὰ νόμιμα καὶ περὶ ὧν οἱ νόμοι τίθεται ἀκριβῶς ἢ πόλις, κλῆρον ἐπὶ κληρον καὶ ὅσα ἄλλα μέρη νόμων. Ἀλλὰ καὶ τοῦτο τὸ μέρος διὰ τὸ τοῖς κοινοῖς χρησθαι τῶν Ῥωμαίων νόμοις ἄχρηστον. Eben diese Feststellung der Unbrauchbarkeit der lokalen Gesetze bildet die Grundlage für eine weitere Bemerkung des Autors zu Beginn desselben Abschnitts⁷⁰, wo er kurz das Thema der Disziplin der Bürger und der Einhaltung der Gesetze anschnidet (wiederum als Gelegenheit für die Lobpreisung einer Stadt), und fortfährt: τοῦτο δὲ τὸ μέρος τῶν ἐπαίνων κινδυνεύει

⁶⁶ Eine andere Interpretation des *vñv* und daraus folgend des Zeugnisses des Gregorios in Bezug auf die *Constitutio* bei Wolff, CA 84f. (mit Anm.); die dort angeführte Nachricht von Plinius, *Epist.* 10, 93, in der pontische Städte *nostro iure obstrictae* erwähnt werden, kann nicht zur Klärung des Problems beitragen, da dort „die Gerichtsbarkeit der Römer“ gemeint ist und nicht das Gesamtsystem der römischen Gesetze, wie dies bei Gregorios der Fall ist. Im übrigen wurden die Erlasse der Proconsuln usw. an die östlichen Provinzstädte – die nie als „Gesetze“ bezeichnet werden! – häufig übersetzt und direkt in griechischer Sprache übermittelt, so daß diese für Gregorios (und seine Zeitgenossen) nicht der Grund sein konnten, das Lateinische zu erlernen. Selbstverständlich kann andererseits das Zeugnis des Gregorios nicht als Beweis für das Verschwinden der hellenistischen Rechtssysteme herangezogen werden: vgl. die Diskussion bei Modrzejewski a.O. (s.o. Anm. 64) 320-323 (mit Lit.).

⁶⁷ L. Spengel, *Rhetores Graeci* III, Leipzig 1856, 359-367. Eine jüngere Edition (danach auch die Zitate) im Anhang der Spezialuntersuchung von J. Modrzejewski, *Ménandre de Laodicée et l'Édit de Caracalla, Symposium 1977*. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, hrsg. von J. Modrzejewski - D. Liebs, Köln/Wien 1982, 335-363 (der Text 352-363).

⁶⁸ 363 Spengel = 357 Modrzejewski.

⁶⁹ 364 Spengel = 358 Modrzejewski.

⁷⁰ 360 Spengel = 353 Modrzejewski (vgl. auch die kritische Anm. ad 360, 15).

σχεδὸν ἀργὸν εἶναι· ὑπὸ γὰρ μιᾶς πόλεως αἱ Ῥωμαϊκαὶ ἅπασαι νῦν διοικοῦνται πόλεις· τελειότητος δὲ ἔνεκεν ἐχρῆν περὶ αὐτοῦ μνησθῆναι.

Grundlegend für das Verständnis dieser Bemerkungen des Menandros ist die Frage, was mit der Zeitangabe *jetzt* (νῦν) gemeint ist, die der Rhetor mehrfach verwendet. Nach einer detaillierten Analyse gelangt J. Modrzejewski zum Ergebnis, daß das *jetzt* den gesamten Zeitraum bezeichnet, der seit dem Beginn der römischen Herrschaft über die griechische Welt bis zur Zeit des Menandros vergangen ist und nicht (im engeren Sinne) die Lebenszeit des Rhetors⁷¹. Mit dieser Deutung geht die Auffassung zusammen, daß die *ἀρχηστία* der lokalen Gesetze aus deren energischer Unterordnung unter die Entscheidungen der römischen Obrigkeit resultiert, ein Phänomen, das natürlich bereits lange vor 212 festzustellen ist⁷². Die Annahme, daß mit *κοινοὶ τῶν Ῥωμαίων νόμοι* hier im Kern die gemeinsamen Erfahrungen der griechischen Städte mit den Eingriffen der römischen Obrigkeit gemeint seien (denn wie anders wäre die von Modrzejewski verwendete Formulierung „öffentliche Ordnung der Römer“⁷³ aufzufassen?), kann allerdings nicht zutreffen. Die Bedeutung dieser „gemeinsamen Gesetze“, derjenigen also, die das Leben aller Reichsbewohner regulieren, kann nicht so eng gefaßt werden, daß in ihnen lediglich die verschiedenen Formen des römischen Eingreifens in die Angelegenheiten der griechischen Städte seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. zu erkennen wären. Im übrigen macht auch die parallele Anführung des Rechtsinstituts der *ἐπικληροὶ* im zweiten Textzitat deutlich, daß es sich zu einem wesentlichen Teil auch um diejenigen Gesetze handelte, die das Zivilrecht betrafen und in deren Fall sich erst nach 212 die allgemeine Notwendigkeit ergab, sie aufzuheben oder den entsprechenden Vorschriften des römischen Rechts anzupassen⁷⁴. Es erscheint mithin die Annahme naheliegender, daß auch der

⁷¹ A.O. (s.o. Anm. 67) 342-346 (mit der älteren Lit.). Dieselbe Ansicht vertreten H.J. Wieling, Eine neuentdeckte Inschrift Gordians III. und ihre Bedeutung für das Verständnis der Constitutio Antoniniana, ZRG 91 (1974) 364-374, bes. 372f.; Wolff, CA 296ff. Anm. 12. Der letztgenannte mißversteht 360 Spengel dahingehend, daß er hier die strenge Einhaltung des Gesetzes unter dem gemeinsamen Dach der römischen Herrschaft einerseits und die Unmöglichkeit der Einhaltung der lokalen Gesetze unter eben diesen Bedingungen andererseits erkennt: Die Betonung liegt jedoch auf *μιᾶς* und auf *διοικοῦνται* (anderenfalls wäre z.B. formuliert: ὑπὸ γὰρ Ῥωμαίων αἱ πλεῖσται νῦν ἄρχονται πόλεις). Im übrigen ist der inhaltliche Bezug auf 364 Spengel evident (s.o.).

⁷² Vgl. z.B. den bekannten Brief des Augustus an die Knidier (Syll.³ 780 = Sherk 67 [= Oliver, GC 6]).

⁷³ A.O. (s.o. Anm. 67) 350: „... mais il n'est pas possible d'oublier la mutation profonde et irréversible qui a frappé la souveraineté des *poleis* et dont la législation poliade est la principale victime. C'est cela le vrai sens des *κοινοὶ νόμοι τῶν Ῥωμαίων*, *synonyme de l'ordre public romain* (meine Hervorhebung) qui a étouffé les constitutions et les lois des cités grecques: c'est „la loi du vainqueur“, qui est superposée aux constitutions des *poleis*“.

⁷⁴ Die Tatsache, daß das Rechtsinstitut der *ἐπικληροὶ* in Athen und in den übrigen griechischen Städten anscheinend bereits seit dem Ende der klassischen Zeit nicht mehr bestanden hat (Karabelias bei Modrzejewski A.O. [s.o. Anm. 67] 347), ändert nichts an die-

Text des Menandros die Entwicklung der Auswirkungen der *Constitutio* hinsichtlich der Rolle des römischen Rechts bzw. der lokalen Rechtsordnungen innerhalb des Reichs widerspiegelt.

Ein weiteres hiermit zusammenhängendes Zeugnis scheint der Brief Gordians III. (238-244) an Aurelios Epaphras aus Aphrodisias in Karien darzustellen, wo auch die entsprechende Inschrift ans Licht gekommen ist⁷⁵. Der Inhalt des Briefs ist bereits eingehend untersucht und kommentiert worden, so daß wir die folgenden Ergebnisse als gesichert festhalten können. Aurelios Epaphras hatte sich an den Kaiser gewandt, um die Überweisung eines Verfahrens gegen einen gewissen Polydoros (anscheinend seinen Prozeßgegner) an das zuständige Gericht zu erwirken. Das Ansuchen des Epaphras muß mit den Gesetzen von Aphrodisias in Einklang gestanden und sich direkt auf diese bezogen haben, denn der Kaiser stellt die Überweisung des Verfahrens an τῷ οἰκείῳ δικάστηρίῳ (Z. 13) als einen Akt der Respektierung dieser Gesetze und der entsprechenden Entscheidungen seiner Vorgänger (offenbar hinsichtlich der Freiheit und der Autonomie der Stadt) dar⁷⁶. Daraus ergibt sich die logische Schlußfolgerung, daß es sich bei dem auf diese Weise als zuständig anerkannten Gericht um das lokale Gericht der Stadt gehandelt hat. Die Tatsache jedoch, daß sich Epaphras genötigt sah, sich direkt an den Kaiser zu wenden, um diese Anerkennung zu erwirken, und daß dieser ihm empfiehlt, sich hinsichtlich der Ausführung der Verfahrensüberweisung mit dem *praefectus urbi* (ἐπάρχῳ τῆς πατρίδος τῆς ἐμῆς, Z. 9-10) Flavius Latronianus ins Benehmen zu setzen, dem er das – vom Kaiser stets geachtete – ἐξ ἀρχῆς ἔθος der Stadt in diesen Fragen erläutern müsse, enthüllt m.E. in aller Deutlichkeit die Probleme, die die Koexistenz eines kaiserlichen und eines lokalen Rechts zusammen mit der jeweils entsprechenden Gesetzgebung mit sich brachte. Auch hier haben wohl praktische Gründe die Beseitigung der Besonderheiten im Detail und die Vereinheitlichung des Rechts gefördert; in der Gestalt eben dieses ἔθος – die Verwendung dieses Begriffs innerhalb des kaiserlichen Textes ist charakteristisch – bestand jedoch für die lokalen Rechtssysteme Hoffnung, im Rahmen des Rechtssystems des römischen Reiches zu überleben. Die einfachste und sicher üblichere Methode war aber wohl die allgemeine Anwendung des römischen Rechts durch die römischen Gerichte. Dies wäre auch das Schicksal des „Falles Polydoros – Epaphras“ gewesen⁷⁷, so daß die Rolle, die hier dem *praefectus urbi* zufällt, besser verständlich wird: Wenn Epaphras sich nicht auf die

ser Schlußfolgerung, da es sich hierbei sicher um ein Beispiel gesetzgeberischer Schwierigkeit gehandelt hat (bei Menandros unter dem Lemma *φρόνησις* behandelt).

⁷⁵ Neuedition (mit der älteren Lit.) von Reynolds, doc. 22 (S. 136ff.) [= Oliver, GC 282]. Wichtig auch der Aufsatz von Wieling a.O. (s.o. Anm. 71) sowie die Anmerkungen von Modrzejewski a.O. (s.o. Anm. 67) 348.

⁷⁶ Reynolds 137.

⁷⁷ Diese Ansicht vertritt unter Vorbehalt Reynolds 138. Zu den möglichen Vorgehensformen, in denen der Fall an den *praefectus urbi* verwiesen worden wäre, s. Wieling a.O. (s.o. Anm. 71) 367ff.; hinzuzufügen ist, daß die Inschrift keine andere, vor dem *praefectus urbi* mit dieser Sache befaßte Gerichtsinstanz nennt.

gesetzlichen Rechte seiner Heimatstadt berufen hätte, hätte der praefectus urbi als höchste kaiserliche Rechtsinstanz innerhalb der Stadt Rom und ihrer Umgebung offenbar persönlich in dieser Sache entschieden⁷⁸. In jedem Fall bildeten nun Rom und allgemein die römischen Verwaltungsinstanzen auch für das nach dem ἐξ ἀρχῆς ἔθος autonome Aphrodisias das Zentrum aller Rechts- und Gerichtsvorgänge: Von dort wurden die Verfahren der nun zu römischen Bürgern aufgestiegenen Einwohner an die Instanzen ihrer jeweiligen Heimatstadt zurückverwiesen⁷⁹, wenn und so lange die Lokalgesetze innerhalb des römischen Rechts- und Gerichtssystems überleben konnten. Die Entwicklungsrichtung ist unverkennbar.

Wir sind deshalb so ausführlich auf den Weg eingegangen, den die Vereinheitlichung des Reichsrechts nach 212 genommen hat, um zu unterstreichen, wie weitreichend und grundsätzlich die Folgen der Constitutio in diesem Bereich gewesen sind. Unabhängig davon, ob diese Entwicklung von Caracalla bewußt ausgelöst worden ist, was – zumindest in dieser konkreten Form – eher unwahrscheinlich ist (s.o. S. 91f.), stellt sich nun die Frage, ob diese Vereinheitlichung des Rechts schließlich den Interessen der Neubürger entsprochen hat oder nicht. Mit anderen Worten: Stellte die Unterwerfung aller Reichsbewohner unter dasselbe römische Rechtssystem, und sei es unter Integrierung und Assimilierung von Elementen der alten lokalen Rechtsformen, für die ehemaligen peregrini eine positive oder negative Entwicklung dar? Eine so grundsätzliche Frage kategorisch zu beantworten, wäre natürlich unangemessen. Gerade der oben geschilderte Fall des Epaphras bezeugt ja, daß die Übergehung des alten lokalen Rechts für zahlreiche ehemalige peregrini unerwünscht gewesen ist. Andererseits brachte die beständige Fluktuation von Menschen und Gütern innerhalb des Reichsgebiets eine beständig wachsende Zahl von Einwohnern der unterschiedlichen Städte miteinander in Kontakt, was die Schaffung gemeinsamer rechtlicher Rahmenbedingungen für ihren Verkehr miteinander dringend notwendig machte. Bilaterale Übereinkünfte zwischen Städten, wie die früheren *symbola*, konnten die neuen, umfassenderen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen⁸⁰.

⁷⁸ Zum praefectus urbi und seinen Kompetenzen zusammenfassend: [T.J. Cadoux-R.S.O. Tomlin, *OCD*³ s.v. (mit. Lit.)].

⁷⁹ Die (über den konkreten Fall hinaus) allgemeine Gültigkeit dieses Verfahrens wird durch die Hinzufügung des τις *am Beginn von Z. 9* hervorgehoben: Εἰ τοῖνον προσίῳν | τις τῷ φίλῳ μου καὶ ἐπαρχῷ τῆς πατρίδος ... Vgl. Reynolds 139.

⁸⁰ Zu den σύμβολα vgl. die grundlegende Monographie von Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972, und speziell zur römischen Kaiserzeit die zusammenfassende Untersuchung von A.J. Marshall, *The Survival and Development of International Jurisdiction in the Greek World under Roman Rule*, in: *ANRW* II 13 (1980) 626-661, der das Weiterleben hellenistischer zwischenstaatlicher Rechts- oder Gerichtsformen (σύμβολα, Schlichtungen zwischen Städten, „fremde Richter“) unter den Römern hervorhebt. „Fremde Richter“ sind zumindest bis ins 2. Jahrhundert n.Chr. nachweisbar (vgl. ebenda 651 mit Anm. 86). Seit dem Beginn der Kaiserzeit sind mir allerdings keine σύμβολα mehr bekannt; die prozeßrechtliche Lücke ist wohl schrittweise vor allem von den lokalen römischen Behörden ausgefüllt worden.

Von römischer Seite aus betrachtet, stellte das alte *ius gentium*⁸¹, das auf der Grundlage der allgemeinen Prinzipien des *ius naturale* vor allem die Rechtsbeziehungen zwischen Römern und peregrini regelte, im wesentlichen ebenfalls eine Behelfslösung aus der Zeit des Beginns der römischen Expansion dar (das damit verbundene Amt des praetor peregrinus wurde im Jahr 242 v.Chr. eingerichtet). Dieses System war also dem Umfang der Anforderungen während der Kaiserzeit nicht mehr angemessen. Ohnehin hatte die Verleihung der civitas Romana innerhalb des Reichsgebiets bis 212 n.Chr. die Zahl der dem römischen Recht unterworfenen römischen Bürger stark ansteigen lassen, wodurch diejenigen, die nicht die civitas Romana besaßen und mit einem römischen Bürger einen Rechtskonflikt auszutragen hatten, in jedem Fall schon aus praktischen Gründen (Gerichtsverfahren vor allem in den römischen Verwaltungszentren der jeweiligen Gebiete) in eine nachteilige Position geraten waren. Folglich hat die Vereinheitlichung des Rechts innerhalb des Reichsgebiets, die durch die Constitutio entscheidend gefördert worden ist, für die ehemaligen peregrini zweifellos Vorteile gebracht⁸².

Eine weiterer interessanter Punkt, an dem sich die Konsequenzen des Edikts Caracallas konkretisieren lassen, war die direkte Besteuerung der Provinzbewohner und vor allem die römische Form der Kopfsteuer, das *tributum capitis* oder *ἐπικεφάλιον*⁸³. Traditionell waren während der Kaiserzeit nur die Nicht Römer von dieser Steuer betroffen, während das alte tributum der Römer der Republik bekanntlich nach dem 3. Makedonischen Krieg endgültig abgebrochen war (um während der

Vergleichbare Formen von Übereinkünften oder engen Verbindungen zwischen Städten bildeten die Vergabe der Isopolitie (bis ins 2. Jahrhundert v.Chr. belegt, s. W. Gawantka, Isopolitie, München 1975) oder natürlich die Zusammenschlüsse (Sympolitie, Koinon), die auch während der Kaiserzeit bestimmte gerichtliche Kompetenzen aufwiesen (s. D. Nörr, Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit, München 1969², 53).

⁸¹ Zum *ius gentium* zusammenfassend W. Kunkel, Römische Rechtsgeschichte, Köln 1978⁸, 73ff. [s. nunmehr W. Kunkel - M. Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, Köln 2001¹³, 94ff.] Zum praetor peregrinus: H. Volkmann in: Der Kleine Pauly 4 (1972) 1115 s.v. Praetor.

⁸² Zur Möglichkeit der römischen Bürger, sich an Stelle der lokalen städtischen Gerichtsbarkeit an die kaiserliche zu wenden, vgl. bereits die Rechte, die Augustus der Familie des Seleukos von Rhosos verliehen hatte (*FIRA*² I 55 = *Sherk* 58.53ff.); zum allgemeinen Übergang von der erst- zur zweitgenannten Rechtsform in den griechischsprachigen Provinzen: Nörr a.O. (s.o. Anm. 80) 30-34. Andererseits betont H. Galsterer, Roman Law in the Provinces: Some Problems of Transmission, in: M.H. Crawford (Hrsg.), *L'impero Romano e le strutture economiche e sociali delle province*, Como 1986, 13-27 (bes. 23ff.) mit Recht die Gleichgültigkeit der Römer selbst in Bezug auf die Vereinheitlichung der Rechtssysteme innerhalb des Reichsgebiets.

⁸³ Zur Geschichte des *tributum capitis* s. vor allem *Neesen* 117ff. mit Anm. (dort auch die ältere Lit.).

kritischen Jahre des 2. Triumvirats ein letztes Mal wieder aufzuleben)⁸⁴. Die tributa der Provinzialen galten in römischen Augen, wie es Tertullian formuliert⁸⁵, als *notae captivitatis*. Seine Bemerkung *hominum capita stipendio censa ignobilia* belegt darüber hinaus eindeutig, als wie entehrend die Reichsbewohner (im Sinne ihrer Charakterisierung als Unterworfenen) die Entrichtung der Kopfsteuer empfanden. Zu dieser Einschätzung der Steuer seitens der steuerpflichtigen, aber auch einiger von der Steuer befreiten Provinzbewohner können noch weitere Quellen angeführt werden⁸⁶.

Man sollte also erwarten, daß weder vor noch nach 212 zwischen der civitas Romana und namentlich der römischen Kopfsteuer ein Zusammenhang bestehen konnte. Zunächst ist festzuhalten, daß dies vor 212, zumindest bis zum Ende des 2. Jahrhunderts n.Chr., offenbar die Regel gewesen ist⁸⁷. Die einschlägigen historischen Quellen aus dieser Zeit, auf die wir im folgenden eingehen wollen, enthalten zwei Arten von Angaben: Zeugnisse vom Zusammenhang zwischen der individuellen Verleihung der civitas Romana und der Steuerfreiheit und solche hinsichtlich der entsprechenden Steuerfreiheit der römischen coloniae. Das große Bedeutungsspektrum des Begriffs *immunitas*, den die römischen Verwaltungsorgane in der Regel zur Bezeichnung der Steuerfreiheit verwenden, hat in diesem Zusammenhang zu einer gewissen Verwirrung beigetragen (die entsprechenden griechischen Begriffe sind ἀτέλεια, ἀνεισφορία, ἀλειτουργησία). Offenbar konnte diese immunitas, die häufig mit der Verleihung der civitas zusammenhing, nicht nur die Befreiung von den direkten Steuern (tributa) sondern auch von den Verpflichtungen umfassen, die die

⁸⁴ Zum republikanischen tributum s. Cl. Nicolet, *Tributum. Recherches sur la fiscalité directe sous la République romaine* (Antiquitas 1, 24), Bonn 1976 (zur Entwicklung nach 167 v.Chr. und zur Umwandlung der direkten Besteuerung der Römer in die indirekte ebenda 79ff.).

⁸⁵ *Apol.* 13, 6. Das Zitat lautet vollständig: *Sed enim agri tributo onusti viliores, hominum capita stipendio censa ignobilia (nam hae sunt notae captivitatis) ...* Der Begriff stipendium wird traditionell bereits seit der Zeit der Republik für die Kopfsteuer der Provinzialen verwendet; zum Inhalt dieses Begriffs s. *Marquardt* II 183f. 191ff.; *Jones-Brunt* 161f.

⁸⁶ *S. Cass. Dio* 62, 3, 3 (Beschreibung der römischen Unterdrückung durch Boudicca); *App. syr.* 50 (sehr harte Kopfsteuer der Juden im Vergleich mit ihren Nachbarn in Syrien und Kilikien, die ihrer Unterwerfung keinen Widerstand entgegengesetzt hatten). Zum Abstand, den die Bürger der griechischen Städte im römischen Ägypten gegenüber den der Kopfsteuer unterworfenen (λαογραφούμενοι) Ägyptern und Juden empfanden, s. z.B. *PSI* 1160 = *Acta Alexandrinorum* (ed. H. Musurillo, Leipzig 1961) I col. II; vgl. *Tcherikover* 194ff. Vgl. auch allgemein zur Einstellung der antiken Welt gegenüber den Kopfsteuern die bei *Marquardt* II 197f. zusammengestellten Zeugnisse.

⁸⁷ Vergleichbare Ansichten vertritt *Bernhardt*, *Imm. Kol.* 350ff. (dort die ältere Lit.) im Zusammenhang mit seiner Behandlung der Steuerfreiheit der coloniae. Dagegen *Wolff*, *CA* 254f. mit Anm.; *Neesen* 255f. unterscheidet nicht deutlich genug zwischen Regel und Ausnahme bzw. übergeht die zeitliche Differenzierung und betrachtet die Verleihung der immunitas als unabdingbare Voraussetzung für die Befreiung von den direkten Steuern.

Provinzialen Rom als Einzelpersonen oder als Personengruppen schuldeten⁸⁸. Folglich muß die relativ häufige parallele Verleihung der *civitas* und der *immunitas* nicht als notwendige Klarstellung der mit der *civitas* verbundenen finanziellen Vorrechte in speziellem Bezug auf die direkten Steuern interpretiert werden⁸⁹ – sowie als Andeutung der Möglichkeit, daß die *civitas* auch ohne gleichzeitige Befreiung von den *tributa* verliehen werden konnte –, sondern als Hinweis auf die Ausdehnung dieser Vorrechte auch auf andere Formen wirtschaftlicher Verpflichtungen (*munera*).

Lehrreich hinsichtlich der engen Bindung von römischem Bürgerrecht und Tributfreiheit ist m.E. das Zeugnis Suetons⁹⁰, daß Augustus einem tributpflichtigen Gallier (*tributarius Gallus*), für den sich Livia einsetzte, die Ehre des römischen Bürgerrechts verweigerte, ihm allerdings Abgabefreiheit (*immunitas*) zubilligte, da er es für erträglicher hielt, die staatlichen Einnahmen etwas zu schmälern, als leichtfertig *honorem civitatis Romanae* zu verleihen. Es wird hinreichend deutlich, daß Augustus in diesem Fall einen Teil der selbstverständlichen Privilegien abtrennt, die mit dem römischen Bürgerrecht verbunden waren, nämlich die Befreiung von den direkten persönlichen Steuern, und diese gesondert verleiht (wodurch er das wesentliche Anliegen des Galliers befriedigt), um den ideologischen Wert der *civitas Romana* zu wahren. Wäre dem Gallier dagegen das römische Bürgerrecht verliehen worden, wäre ihm aufgrund seines neuen politischen Status natürlich auch das finanzielle Privileg der Tributfreiheit zuteil geworden.

Anders lagen die Dinge bei den lokalen Abgaben und anderen indirekten Steuern der Provinzialen zugunsten des römischen Fiskus: Hier nahm die Verleihung der Abgabefreiheit durch den römischen Staat offenbar bereits während der Herrschaft des Augustus einen zur Einschränkung tendierenden Kurs. Während nämlich in der bekannten Verordnung Octavians zugunsten des Seleukos aus Rhosos die Abgabebefreiung des Neubürgers jede Form der Verpflichtung gegenüber Rom einschloß (*τῷ ἀρίστῳ νόμῳ ἀρίστῳ τε δικαίῳ*)⁹¹ und in einem anderen Edikt aus dem Jahr 31 v.Chr. die Abgabebefreiung der Veteranen in derselben großzügigen Weise ver-

⁸⁸ Vgl. H.J. Mason, *Greek Terms for Roman Institutions* (American Studies in Papyrology 13), Toronto 1974, 103f.; Bernhardt a.O. und *Imm. Fr.*

⁸⁹ *Sherwin-White, Tab. Ban. & CA* 91f. mit Anm. 33 möchte in der *immunitas* der frühen Kaiserzeit „in the first instance freedom from Roman imperial taxation“ erkennen, läßt aber außer Acht, daß z.B. die *λειτουργίας τε δημοσίας ἀπάσης πάρεσις* für Seleukos aus Rhosos (*Sherk* 58 Z. 22f.), die er anführt, eine umfassendere Bedeutung des Begriffs „taxation“ voraussetzt und daß *λειτουργία* hier wahrscheinlich in einem lokalen Zusammenhang, d.h. im Rahmen der Verpflichtungen der Rhoseer gegenüber Rom zu verstehen ist.

⁹⁰ *Aug.* 40, 3. Falsche Einschätzung dieses Aspekts der Stelle bei *Neesen* 255; J.M. Carter, *Suetonius. Divus Augustus*, Bristol 1982, 154.

⁹¹ *FIRA*² I 55 = *Sherk* 58, 19ff. (21); vgl. auch o. Anm. 89. Vgl. ferner die Gesamtheit der gewährten Vorrechte (noch ohne die *civitas Romana*) im SC de Asclepiade (78 v.Chr.): *FIRA*² I 35 = *Sherk* 22, 12, 22f. (vgl. den lateinischen Text ebenda 3, 10f.).

kündet wurde⁹², wurde im 3. kyrenäischen Edikt des Augustus (7/6 v.Chr.) Strengeres festgesetzt⁹³ – und zwar offenbar aufgrund beunruhigender Erfahrungen Roms mit der Bereitschaft der zu Neubürgern erhobenen Provinzbewohner, die Gemeinschaftsabgaben ihrer Heimatstädte mitzutragen: Nur diejenigen, denen außer dem Bürgerrecht auch die Abgabefreiheit zugestanden worden war, sollten frei von diesen Belastungen bleiben, was aber wiederum nur für denjenigen Teil ihres Vermögens galt, den sie bis zum Zeitpunkt der Verleihung dieser Vorrechte erworben hatten. Diese innerhalb der Provinzgemeinden zu regelnden Leistungen besaßen wohl oft auch weitere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Imperiums, da z.B. die freien Städte des Reiches zu eng verwandten Leistungen (*philikai leitourgiai*) zugunsten Roms verpflichtet waren⁹⁴. Die Nichtbefreiung der römischen Bürger der Provinzen von dieser Art von Beiträgen wies folglich vor allem gegenüber der Kopfsteuer einen anderen, in keiner Weise herabsetzenden Charakter auf. So erklären sich befriedigend auch die Verbindung des Status des römischen Bürgers mit der Verpflichtung zu den von den Provinzen geschuldeten Leistungen und die Notwendigkeit, die Verleihung der *immunitas* zusammen mit der *civitas* ausdrücklich zu konstatieren.

Während der folgenden Jahre der Kaiserzeit wird die *immunitas* im Dekret Domitians über die Rechte der Veteranen (88/89 n.Chr.) erneut besonders herausgestellt, doch geht aus dem Gesamtzusammenhang hervor, daß sich diese wiederum vor allem auf die Befreiung von indirekten Steuern bezieht⁹⁵. Die Betonung liegt also auch hier auf den zusätzlichen Vorteilen der Steuerbefreiung und nicht auf der – grundsätzlichen – Verbindung des römischen Bürgerrechts, das den Veteranen zuge-

⁹² *FIRA*² I 56 = *Sherk* p. 303 Z. 8ff. (zu Anfang wird die *immunitas omnium rerum* genannt (Z. 9), die dann weiter unten konkretisiert wird, und zwar u.a. in *muneribus publicis fungendi vacatio* (Z. 11f.). Vgl. *Berhardt, Imm. Kol.* 349.

⁹³ *FIRA*² I 68 (III), 56–62. Zur älteren Diskussion zu diesem Punkt des Edikts vgl. bes. *Sherwin-White* 304f. 334ff.; ders., *Tab. Ban. & CA* 92f.; *Neesen* 255. *Sherwin-White* hat Schwierigkeiten mit dem Verständnis des Textes, weil er es für problematisch hält, daß die dort genannte ἀνεισφορία (Z. 58f.) auch die Befreiung von den lokalen Gemeinschaftsverpflichtungen (λειτουργεῖν, Z. 57) mit einschliesse. Vgl. außerdem (richtig, mit Lit.) *Wolff, CA* 366f.

⁹⁴ Der Begriff φιλικαὶ λειτουργίαι wird von Strabon 8, 365 für die Charakterisierung der einzigen Verpflichtungen der freien Stadt Sparta gegenüber den Römern verwendet. Vgl. *Bernhardt, Imm. Fr.* 196ff. mit vergleichbaren Beispielen. Es sei angemerkt, daß die Römer außerdem stets die Möglichkeit besessen haben, den freien Städten (ebenso wie den römischen Bürgern) auf dem Weg indirekter Steuern Geldmittel abzuverlangen, wie dies z.B. „die Nägelsteuer“ (τὸ τέλος τῶν ἡλῶν) im Schreiben Hadrians an die Bürger von Aphrodisias in aller Deutlichkeit zeigt (*Reynolds* 115ff. doc. 15 [= *Oliver, GC* 69]).

⁹⁵ *Dessau* 9059 = *FIRA*² I 76 A, bes. 14ff.: Zunächst ist – Z. 14f. – von der Befreiung der Veteranen selbst von den indirekten Steuern die Rede (*omnibus vectigalibus portitoribus publicis liberati immunes esse*); weiter unten wird dann die allumfassende Steuerbefreiung (*omnis immunitas*, Z. 17ff.) ihrer selbst und ihrer Familien herausgestellt.

sprochen wird, mit der Entlastung von den *tributa*. Soweit man sehen kann, erscheint also die Verleihung der *civitas Romana* ausdrücklich getrennt von der Tributbefreiung zum erstenmal in der *Tabula Banasitana* (s.o. S. 90). Speziell im dritten Dokument der *Tabula*, das aus dem Jahr 177 stammt, wird die Verleihung der *civitas Romana* an die Familie (Ehefrau – Kinder) des Stammesoberhaupts *Aurelius Iulianus* unter dem Vorbehalt *salvo iure gentis sine diminutione tributorum et vectigalium populi et fisci* ausgesprochen⁹⁶. Die Formulierung *salvo iure gentis* begegnet noch zwei weitere Male in den vorhergehenden Dokumenten der *Tabula*⁹⁷, die ebenfalls aus der Zeit des Marc Aurel stammen und die Bürgerrechtsverleihung an dieselben und andere Mitglieder der Familie des Stammesoberhaupts betreffen, wird aber offenbar durch den mit *sine...* beginnenden Zusatz relativiert⁹⁸. In jedem Fall ist der Zusammenhang zwischen der *civitas Romana* und wirtschaftlichen Privilegien jedweder Art nunmehr eindeutig aufgelöst: Weder die Befreiung von den *munera*, noch der Dispens von jeglicher Art direkter (*tributa*) oder indirekter Steuern (*vectigalia*) ist nunmehr mit der Erhebung zum römischen Bürger verbunden. Die kaiserliche Administration war also offenbar im Laufe der Jahre dazu übergegangen, die Zügel noch straffer anzuziehen. Uns ist zwar nicht mit Sicherheit bekannt, wie regelmäßig diese volle Trennung der *immunitas* von der *civitas* eingehalten worden ist, doch erscheint die Annahme logisch, daß die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Reiches und die gewaltig angestiegene Zahl der römischen Bürger in zunehmendem Maß in diese Richtung gewiesen haben. Eines darf allerdings nicht übersehen werden: Solange die Zahl der jüngst erhobenen und den einfachen Provinzbewohnern wirtschaftlich gleichgestellten Römer – wie die oben angeführte mauretanische Familie – begrenzt blieb, wird es nicht zu Schwierigkeiten oder praktischen Unterscheidungen zwischen denjenigen Römern, die den direkten Steuern unterlagen, und denjenigen gekommen sein, die von deren Entrichtung befreit waren. Parallel zum Anstieg der Zahl der römischen Bürger werden sich die Probleme dann verschärft haben.

Was die römischen *coloniae* anbelangt, deren Einwohner natürlich zu jeder Zeit die Rechte der römischen Bürger besessen hatten, so scheint sich dort eine vergleichbare Entwicklung vollzogen zu haben. Aus der Regierungszeit Caligulas besitzen wir das Zeugnis des Philon von Alexandria⁹⁹, demzufolge die mögliche Umwandlung der Stadt Jerusalem, Herodes Agrippa zu Gefallen, in eine römische Kolonie – wodurch die Stadt *τὴν Ῥωμαϊκὴν πολιτείαν* erworben hätte – einen großzügigeren Akt bedeutete, als wenn der Kaiser der Stadt *ἐλευθερίαν γοῦν ἢ φόρον ἄφεσιν* gewähren würde. Logischerweise ergibt sich hieraus der Schluß, daß die große Ehre der Erhebung einer Stadt zur römischen *colonia* selbstverständlich auch

⁹⁶ *AnÉp.* 1971, 534 (= JRS 1973, p. 86f.), 37f.

⁹⁷ Ebenda 13. 19f.

⁹⁸ Zu diesem Ergebnis gelangt nach eingehender Analyse Wolff, *CA* 99-105.

⁹⁹ *Πρεσβεία πρὸς Γάιον* 287 (= LoebCL Philo, X, p. 144).

deren Befreiung von den tributa mit einschloß¹⁰⁰. Im Fall der Erhebung der Stadt Volubilis in der Mauretania Tingitana zur colonia durch Claudius wird der neuen Kolonie offensichtlich als Belohnung und wohl auch zur Unterstützung der Stadt nach einem lokalen Krieg für zehn Jahre immunitas gewährt¹⁰¹. Der Gesamtzusammenhang spricht auch hier für eine Steuerbefreiung im allgemeineren Sinn, wobei die munera/leitourgiai offenbar schwerer wogen. Nichts deutet darauf hin, daß die römische Kolonie Volubilis nach jenem Jahrzehnt tributa hätte entrichten müssen¹⁰².

Mehr zu dem Problem, ob die coloniae direkte Steuern zu entrichten hatten oder nicht, erfahren wir aus den Angaben, die Ulpian und Paulus in den *Digesta* zum *ius Italicum* zusammengestellt haben¹⁰³, das für einige von ihnen galt. Das *ius Italicum* stellte den Grund und Boden einer colonia dem italischen gleich und sicherte den Koloniebewohnern hierdurch sehr wahrscheinlich nicht nur die Befreiung vom *tributum soli* und vom *tributum capitis*, sondern auch allgemein die Steuerfreiheit für den gesamten Grundbesitz der colonia (unabhängig davon, ob der jeweilige Eigentümer das römische Bürgerrecht besaß oder nicht) und die dortige Gültigkeit einiger typisch römischen Formen der Rechtspraxis¹⁰⁴. Das *ius Italicum* beinhaltete also nicht nur die spezifische Befreiung von den beiden tributa. Die begrenzte Zahl der coloniae, die das *ius Italicum* besaßen, bedeutet also nicht, daß die übrigen römischen coloniae direkte Steuern zu entrichten hatten. Dies ergibt sich weiter eindeutig aus der Untersuchung der in den oben zitierten Quellen enthaltenen Angaben zu der Stadt Kaisareia in Palästina¹⁰⁵. Ulpians Bemerkung: *Ptolemaeensium enim colonia*,

¹⁰⁰ Vgl. Bernhardt, *Imm. Kol.* 351 mit Anm. 57.

¹⁰¹ *ILAJr* 634 = *FIRA*² I 70: (als Ergebnis einer erfolgreichen Gesandtschaft gewinnt die Stadt) *civitatem Romanam et conubium cum peregrinis mulieribus immunitatem annor. X* ... Zu den historischen Rahmenbedingungen der Verleihung (nach dem Krieg *adversus Aedemonem*, ebenda) vgl. *Plin.*, *NH* V 1, 11 und L. Chatelain, *Le Maroc des Romains*, Paris 1944, 143f. 148.

¹⁰² Ähnlich: Bernhardt, *Imm. Kol.* 349f. Anm. 49; anders: Neesen 255.

¹⁰³ 50, 15, 1 (Ulpian), 8 (Paulus). Die Lemmata der beiden Juristen sind ihren entsprechenden, allgemeiner gehaltenen Werken *De censibus* entnommen. Zu den hier besprochenen Stellen vgl. die oben in Anm. 87 und in den folgenden Anm. zitierten Untersuchungen.

¹⁰⁴ Zum *ius Italicum* vgl. bes. (mit Hinweisen auf ältere und jüngere Arbeiten): F. Vittinghoff, *ZRG* 68 (1951) 465-472; J. Triantaphyllopoulos, *Ius Italicum personale* (Inscr. Didyma 331), *Atti del Convegno Int. „I diritti locali nelle province romane con particolare riguardo alle condizioni giuridiche del suolo“* (Acc. Naz. dei Lincei, Quaderno N. 194), Rom 1974, 135-163; Sherwin-White 316-322; J. Bleicken, *Chiron* 4 (1974) 367-391; E. Ferenczy, *ANRW* II 14 (1982) 1053-1058. Der umfassendere Gehalt des *ius Italicum* rechtfertigt wahrscheinlich die Fortsetzung seiner Verleihung, wie auch die des Status der colonia, auch nach der Constitutio Antoniniana: vgl. z.B. *Dig.* 50, 15, 1, 4; 8, 6 (Emesa).

¹⁰⁵ Hier sind vor allem die Angaben von Ulpian und Paulus zum Status der Kolonie Kaisareia miteinander zu vergleichen (in den bereits zitierten Abschnitten der *Dig.* 50, 15, 1, 6; 8, 7). Ulpian bemerkt: *In Palaestina duae fuerunt coloniae, Caesariensis et Aelia Capitolina, sed neutra ius Italicum habet*, und Paulus: *Divus Vespasianus Caesarienses co-*

*quae inter Phoenicen et Palaestinam sita est, nihil praeter nomen coloniae habet*¹⁰⁶, muß, wenn man den konkreten Zusammenhang berücksichtigt, nicht bedeuten, daß diese Kolonie direkte Steuern zu entrichten hatte, sondern vielmehr, daß sie nicht das *ius Italicum* besaß. Für diese Deutung spricht auch die Zusammensetzung ihrer Einwohnerschaft (darunter auch Veteranen!) zum Zeitpunkt ihrer Erhebung zur *colonia* unter Claudius¹⁰⁷.

Unter allen von den beiden Juristen angeführten Fällen bleibt nur einer zu erwähnen, in dem eine *colonia tributa* zu entrichten hatte: „*Divus Antoninus (sc. Caracalla) Antiochenses colonos fecit salvis tributis*“¹⁰⁸. Aus dem Zusammenhang, in dem Paulus den Begriff *tributa* verwendet, kann offenbar geschlossen werden, daß er ihn hier in seiner üblichen Bedeutung verwendet und also die direkten Steuern meint¹⁰⁹. Der Fall zeigt, daß in dieser fortgeschrittenen Zeit (auch hinsichtlich der *coloniae*) die Möglichkeit bestanden hat, die *civitas* zu verleihen, ohne daß die Begünstigten gleichzeitig von den traditionellen Abgaben der unterworfenen Provinzialen befreit wurden. Es darf jedenfalls nicht der konkrete politische Aspekt dieser zurechtgestutzten Verleihung verkannt werden: Die Stadt Antiochia hatte nicht nur früher den (etwa 181-183) in Syrien als Legionskommandant dienenden Septimius Severus verhöhnt, sondern sich auch im Bürgerkrieg des Jahres 193 gegen ihn gestellt, indem sie sich seinem hauptsächlichen Widersacher Pescennius Niger als Stützpunkt zur Verfügung gestellt hatte. Deshalb war sie zur *κώμη* ihrer Nachbarstadt und Rivalin Laodikeia degradiert worden. Später, wohl im Jahre 202, hatte sie dann ihre alte Autonomie zurückerlangt und war zu diesem Zeitpunkt oder später

lonos fecit non adiecto, ut et iuris Italici essent, sed tributum his remisit capitis: sed Divus Titus etiam solum immune factum interpretatus est. Es kann ausgeschlossen werden, daß Ulpian nicht genau informiert gewesen wäre, so daß Paulus die Befreiung von den beiden *tributa* folglich als *grundsätzlichen* und nicht als *ausschließlichen* Bestandteil des *ius Italicum* anführt. Außerdem weist seine Ausdrucksweise offenbar darauf hin, daß speziell die Befreiung von der Kopfsteuer ein Minimum der Steuerfreiheit für eine römische *colonia* darstellte (zumindest bis zur Zeit der Severer, s.u.), während weitere Privilegien dieser Art Gegenstand von Interpretation und Verhandlungen werden konnten. Sehr ähnlich äußert sich Bernhardt, *Imm. Kol.* 350f. (zu der zur Zeit der Flavier noch üblichen Befreiung der *coloniae* von den *tributa*) und *Imm. Fr.* 203f. Anders Sherwin-White 276 Anm. 4; Wolff, *CA* 254 mit Anm. 621; Neesen 255.

¹⁰⁶ *Dig.* 50, 15, 1, 3. Unmittelbar voraus geht (ebenda) die Erwähnung der Verleihung des *ius Italicum* an die Stadt Laodikeia in der *Κοίλη Συρία*, und es folgt (4) dieselbe Einstufung der Stadt Emesa. Dieselbe Interpretation vertritt Bernhardt, *Imm. Kol.* 351 Anm. 57; vgl. auch Vittinghoff a.O. (s.o. Anm. 104) 449 Anm. 42. Anders: A.H.M. Jones, *The Greek City from Alexander to Justinian*, Oxford 1940, 133.

¹⁰⁷ S.E. Kornemann, *RE* IV 1 (1900) 552 s.v. *Coloniae*; Vittinghoff a.O. (s.o. Anm. 104); J.-P. Rey-Coquais, *JRS* 68 (1978) 52.

¹⁰⁸ *Dig.* 50, 15, 8, 5.

¹⁰⁹ Daß mit den *tributa* nur die *λειτουργίαι* gemeint seien, meint Bernhardt, *Imm. Fr.* 195. 203 und *Imm. Kol.* 347f. Anm. 42 (mit der älteren Lit.).

zur colonia erhoben worden¹¹⁰. Diese Erhebung zur römischen Kolonie ohne Befreiung von den tributa läßt sich also sehr gut durch die schrittweise Zurückgewinnung der Gunst der Severer erklären; vielleicht ist die Steuerfreiheit später gewährt worden. Der Fall der Stadt Antiochia erscheint jedenfalls als eine späte, erklärliche Ausnahme von der ansonsten gültigen Regel der Befreiung der Koloniewohner von den direkten Steuern.

Aufgrund dieser späteren Tendenzen sollte man nach 212 eigentlich einen Hang zur Stärkung der Kopfsteuer erwarten, die immer mehr in Verbindung mit der sich geradezu inflationär verbreitenden civitas Romana gestanden und eine durch praktische Erwägungen diktierte, allgemeine Legitimität erreicht hätte. Dennoch ergeben die hierzu aus Ägypten – dem einzigen Gebiet des Reiches, in dem man (auch) diese langfristige Entwicklung rekonstruieren kann – vorliegenden Informationen hinsichtlich der Entwicklung dieser Steuer während der Zeit vor und nach 212 ein gänzlich andersartiges Bild. Grundlegend bleibt für diese Frage die ältere Untersuchung von H.I. Bell¹¹¹, die zu dem Ergebnis gelangte, daß die Entrichtung der *λαογραφία* (mit diesem Begriff wurde in Ägypten die Kopfsteuer bezeichnet) bereits vor 212 erheblich nachließ, eine Tendenz, die sich nach 212 noch steigerte, bis die Erwähnungen dieser Steuer dann schließlich fast vollständig verschwinden. Die mir bekannt gewordene relativ kleine Zahl der Zeugnisse, die seit der genannten Untersuchung hinzugekommen ist, verändert das Bild nicht wesentlich¹¹². Eine Erklärung

¹¹⁰ *Herodian*. III 6, 9; *HA, Sev.* 9, 4; *Car.* 1, 7. Vgl. G. Downey, *A History of Antioch in Syria*, Princeton 1961, 239ff. (bes. 245f.); *Birley, Sep.* 116. 180. 211f.

¹¹¹ *Bell, CA & Poll-Tax*. Das Problem der, sei es auch nur sporadischen, Entrichtung der *λαογραφία* hatte bereits S. L. Wallace, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian*, Princeton 1938 (Repr. 1969) 134. 349 beschäftigt. Andere Autoren haben von der Abschaffung (*Tcherikover* 206 Anm. 57) oder Nichtanwendung (J.A.S. Evans, *Aegyptus* 37 [1957] 264) dieser Steuer nach 212 gesprochen. Vgl. *Neesen* 128ff. mit Anm.

¹¹² Insgesamt habe ich nicht viele sichere zusätzliche Belege für das Fortbestehen der *λαογραφία* nach 212 in der papyrologischen Literatur ab etwa 1950 auffinden können: P. Strasb. 378 (215 n.Chr.); SB VI. 9627a (215 n.Chr.); P. Oxy. XLIV 3172 (219 n.Chr.); P. Alex. 16 (222-224 n.Chr.); P. Strasb. 447 (224 n.Chr.); P. Mon. 111 (222-235 n.Chr.); P. Oxy. XLIII 3107 (238 n.Chr.); P. Vindob. Sal. 14 (242 n.Chr.); P. Bat. I 14 (248 n.Chr.); P. Oxy. XLIII 3114 (267 n.Chr.). Für einige weitere, indirekte Hinweise (Todesanzeigen, Volkszählungen, *ἐπικρίσεις*) vgl. Sijpesteijn, P. Bat. a.O.

[Auf einige weitere Fälle von *laographia*-Zahlungen in *O. Tebt. Pad.* 12-27 und 61 aus den ersten fünf Jahren nach Caracallas Erlaß weist mich jetzt freundlicherweise Amphilochoios Papathomas hin. Es bestätigt sich also weiterhin, daß sich die meisten *laographia*-Belege nach der Constitutio Antoniniana in der unmittelbar daran anschließenden Periode konzentrieren].

Wolff, CA 490 Anm. 624 bemerkt: „Ein ganz eindeutiger Beleg für die Fortdauer der Kopfsteuer noch bis Diokletian liegt jetzt mit P. Isid. 1 vor“. Er bezieht sich hierbei offenbar auf das bereits früher bekannte Edikt (297 n.Chr.) des praefectus Aegypti Aristius Optatus in seiner Veröffentlichung von A.E.R. Boak - H.C. Youtie, *The Archive of Aurelius Isidorus in the Egyptian Museum, Cairo and the University of Michigan* (P. Cair. Isidor.), Ann Arbor 1960, 1 (S. 23ff. mit der einschlägigen Lit.). Dieses Schriftstück be-

für dieses Phänomen hat Bell sicherlich zu Recht im rein wirtschaftlichen Bereich gesucht. Bereits vor 212 hatten die ständigen Verschlechterungen und Qualitätsminderungen der römischen Münzen zu einer zeitweise ausgesprochenen Abneigung des Staates selbst geführt, die Steuern in Form von Bargeld einzutreiben. Dies führt ein auf einem Papyrus überlieferter Beschluß des Septimius Severus in aller Deutlichkeit vor Augen¹¹³. Außerdem wird eben in dieser Zeit auf der Grundlage der Untersuchungen von van Berchem – dessen Grunddatierung m.E. nicht widerlegt worden ist – das erste Auftreten der *annona militaris*, d.h. der Naturalbesteuerung aller Einwohner des römischen Reiches (inklusive Italiens) zugunsten der Bedürfnisse des

gleitet und restümiert teilweise allerdings den Inhalt eines anderen kaiserlichen Edikts, das die Anwendungsbestimmungen des neuen Steuersystems Diokletians, der *capitatio – iugatio*, enthält. Bezüglich des konkreten Inhalts dieser reformierten δημοσίων εισφορῶν (Z. 3f.) gibt hier nur der folgende Satz Hinweise (Z. 7f.): Πόσα οὖν ἐκάστη ἀρούρα πρὸς τὴν ποιότητα τῆς γῆς ἐπεβλήθη καὶ πόσα ἐκάστη κεφαλῇ τῶν ἀγροίκων καὶ ἀπὸ ποίας ἡλικίας μέχ[ρ]ει π[ο]ί[α]ς ... Es ist also eine Frage der Interpretation, ob man aufgrund dieser Anhaltspunkte, aber auch allgemein im System der *capitatio – iugatio*, eine direkte Fortsetzung der beiden älteren tributa (*capitis*, *solis*) oder eine Weiterentwicklung der regelmäßig eingetribenen Naturalabgaben, die gemeinhin als *annona militaris* bezeichnet werden (s.u. Anm. 114), zu einer neuen, systematischeren und gerechteren Form der Besteuerung auf der Basis von zwei neuen Besteuerungskriterien (*caput – iugum*) annehmen möchte. Ich beschränke mich hier auf die Anmerkung, daß der oben zitierte Text nur von einer pro-Kopf-Besteuerung der Landbevölkerung (*ἀγροίκων*) spricht, was in jedem Fall eher auf die Modifizierung einer Naturalsteuer als auf den Fortbestand einer die Land- wie die Stadtbevölkerung gleichermaßen betreffenden Steuer hindeutet, wie dies für die *λαογραφία* galt. Zum komplizierten und umstrittenen Problem der *capitatio – iugatio* vgl. u.a. die Stellungnahmen (mit der älteren Lit.): *Rémondon* 287-292; A.H.M. Jones, *The Later Roman Empire I* (Oxford 1964) 61-66 (mit den Anm. III 7ff.); *Jones-Brunt* 168ff.; *Petit, HGER* 545-549; F. De Martino, *Storia economica di Roma antica*, Florenz 1980, 432-444.

¹¹³ P. Columbia 123, 43f.: Ἀργύριον ἀντὶ πυροῦ καταβάλλιν ὑμᾶς ἐκωλύσαμεν (W.L. Westermann - A.A. Schiller, *Apokrimata. Decisions of Septimius Severus on Legal Matters*, New York 1954, 7 [= *Oliver, GC* 235]). Es handelt sich offenbar um eine Entscheidung von allgemeiner Gültigkeit, vgl. ebenda 32ff.; *Pekáry, Studien* 468ff. Der Vorschlag von *Corbier, Dev. & fisc.* 292, die *ratio responsi* nicht im Wertverfall der staatlichen Münzen, sondern in der Sorge des Kaisers dafür zu erkennen, daß die Getreidevorräte nicht in Ägypten selbst verbraucht, sondern den Bedürfnissen der Hauptstadt zugeführt werden, scheint wenig überzeugend. Dies würde etwa einen Getreidemangel im damaligen Ägypten selbst voraussetzen, wofür uns keine Zeugnisse vorliegen, und darüber hinaus ein neues und nicht erklärliches Unvermögen des Staates, die benötigten Getreidemengen mit den traditionellen Mitteln allein (Ankauf, Naturalsteuern) aus der getreidereichen Provinz zu beschaffen. Jedenfalls hatte der Wertverfall der Münzen in dieser Zeit in verschiedenen Gebieten des Reichs seine Konsequenzen, wie z.B. der bekannte Fall der Spekulationen der Bankiers von Mylasa zeigt: *OGIS* 515; *Pekáry, Studien* 464ff. und R. Bogaert, *Banques et banquiers dans les cités grecques*, Leiden 1968, 265ff. [Zum gewachsenen Bedarf an Bronzemünzen im römischen Osten und im Rahmen der severischen Kriege gegen die Parther als Haupthintergrund für diese Lokalkrise vgl. jetzt die Forschungen von C. Katsari, vorerst in *Classics Ireland* 10 (2003) 41f.]

Heeres und des Staates im allgemeinen, als immer festeres System angesetzt¹¹⁴. Soweit wir wissen, wurden die tributa in der Regel als Bargeld entrichtet¹¹⁵. Offenbar lag also die Eintreibung der von den Provinzbewohnern zu entrichtenden traditionellen direkten Steuern in Form von Bargeld aufgrund der Gesamtentwicklung der Wirtschaft immer weniger im Interesse des Staates: Die Zukunft gehörte – wie auch die spätere Entwicklung zeigt – der *annona* und der Naturalsteuer. Diese Besteuerungsform besaß zugleich den in Zeiten beständiger Kriege und Mobilmachungen, wie seit der Zeit der Severer, besonders wichtigen Vorteil der direkten Verwertbarkeit der Staatseinnahmen. Das bis zur Zeit Diokletians stufenweise, wenn auch nicht gänzliche Abgehen vom *tributum capitis* zeigt m.E., daß die staatliche Verwaltung auch hier¹¹⁶ nicht zu einer förmlichen Abschaffung eines älteren wirtschaftstechnischen Modus griff, sondern andere bestärkte, bis diese schließlich lang-

¹¹⁴ Zur *annona militaris* s.o. S. 75f. Wichtige neue Hinweise, die vielleicht zu einer neuerlichen Untersuchung des Gesamtproblems Anlaß geben werden, enthält die Monographie von J. Remesal Rodriguez, *La annona militaris y la exportacion de aceite Betico a Germania*, Madrid 1986 (die Arbeit basiert auf dem Studium der Stempel auf Ölamphoren, die im Rahmen der *annona militaris* aus der Baetica in die germanischen Provinzen gesandt worden sind), bes. 104-112. In diesem Zusammenhang ist seine Feststellung von besonderem Interesse, daß auch der Transport der Gefäße unter Septimius Severus verstaatlicht worden ist – auch dies ein eindeutiger Beleg für den allgemeinen Wandel der Heeresversorgung hin zu einem dauerhafteren System.

Es ist jedenfalls besonders darauf hinzuweisen, daß eine simple Einbeziehung der Erträge der *annona militaris* in die Summe der älteren Steuerformen (offensichtlich vor allem des *tributum soli*), zu der einige Forscher neigen (z.B. Chastagnol, Corbier: *Corbier, Dev. & fisc.* 295f. 303), die Bedeutung der Tatsache erkennt, daß diese ältere Agrarsteuer sicher auch in Form von Bargeld entrichtet werden konnte (s. z.B. das Testament des Epikrates: P. Herrmann-K.Z. Polatkan, SB Wien, Phil.-hist. Kl. 265, 1 [1969] 10 Z. 21-26), wohingegen die *annona* den absoluten Wandel hin zur Naturalsteuer signalisiert.

¹¹⁵ Dies gilt sicher für das *tributum capitis* (vgl. die bei Neesen 118ff. mit Anm. zusammengestellten Beispiele), häufig aber auch für das *tributum soli*: Dies geht sowohl aus dem Testament des Epikrates (s. vorige Anm.) als auch aus einer Stelle bei Hyginus Gromaticus, *De limitibus constituendis* hervor (wahrscheinlich 2. Jahrhundert n.Chr., s. Schanz-Hosius, *Geschichte der römischen Literatur*⁴ II, München 1935, 801), wo von der Form der Ackerbesteuerung die Rede ist: *In quibusdam provinciis fructus partem praestant certam, alii quintas alii septimas, alii pecuniam ...* (F. Blume - K. Lachmann - A. Rudorf, *Die Schriften der römischen Feldmesser I*, Berlin 1848, 205, 10-12 [= B. Campbell, *The Writings of the Roman Land Surveyors*, London 2000, 160, 29-30]). Bemerkenswerterweise gibt es dort auch die Lesart „*nunc multi pecuniam ...*“, die bezeugen würde – *lectio difficilis potior?* –, daß diese Form der Steuerentrichtung unter den stabilen Voraussetzungen der *pax Romana* bis zur Zeit der Abfassung dieses Werkes häufig gewählt worden ist, vielleicht also bis der Ausbruch der Wirtschaftskrise des 3. Jahrhunderts den Staat dazu veranlaßt hat, zu Methoden der Naturalökonomie überzugehen. Vgl. Neesen 44ff. 68ff.

¹¹⁶ Vgl. die bekannte Entwicklung und die Koexistenz des kaiserlichen *fiscus* und der älteren Staatskasse, des *aerarium*, seit der Zeit des Augustus. Dazu ein Überblick bei Neesen 15f. (mit Anm. und Lit.).

sam den alten vollständig ersetzen. Eine solche Flexibilität machte es auf jeden Fall den Städten des Reiches leichter, sich auf die neue Form der Besteuerung einzustellen.

Diese Entwicklung ist aber offenbar noch durch einen weiteren Faktor praktischer Natur gefördert worden: Wie oben bereits angemerkt, war die gleichzeitige Existenz und Unterscheidung zweier Arten von Bürgern innerhalb des Reiches, denjenigen, die von der Kopfsteuer befreit waren und denjenigen, die ihr unterworfen waren, solange relativ unproblematisch, als die Zahl der der zweitgenannten Kategorie zugehörigen relativ klein blieb und ihre Identifizierung keine besonderen Probleme aufwarf. Demgegenüber kann die Unterscheidung der großen Zahl der Neubürger (s.o. S. 94ff.), die zur Entrichtung der Kopfsteuer verpflichtet waren, von den übrigen römischen Bürgern nach 212 nicht leicht gewesen sein. Wie wir gesehen haben, nahmen die Neubürger in aller Regel¹¹⁷ das *gentilicium* Aurelius an und waren insofern leicht von den Trägern älterer Namen (Julii, Claudii usw.) zu unterscheiden. Die allgemeine Verwendung eines *gentilicium* in den Namen der Provinzialrömer scheint sich jedoch nach 212 nicht stabilisiert zu haben, sondern eher zurückgegangen zu sein¹¹⁸, so daß die Identifizierung vor allem eines Aurelius, der seinen neu erworbenen Namen nicht verwendete, problematisch war; nicht minder schwierig war es jedoch auch, diejenigen, die ihren nach 212 angenommenen Namen tatsächlich benutzten, von denjenigen zu unterscheiden, die die *civitas Romana* unter gleichnamigen vorhergegangenen Kaisern erworben hatten (s.o. S. 96f.), von denen sie also nach dem normalen Verfahren dasselbe *praenomen* und *nomen gentile* erhalten hatten wie die Neurömer Caracallas. Hätte die römische Verwaltung den alten und den neuen Bürgern nach 212 gegenüber eine unterschiedliche Steuerpolitik anwenden wollen, wäre sie demnach bei Namenseintragungen wie z.B. M. Αὐρήλιος Φιλοσάραπις leicht in Verwirrung geraten¹¹⁹. Für den Zeitraum vielleicht einer Generation ist diese Differenzierung in bestimmten Fällen (vor allem innerhalb kleinerer Gemeinden) möglicherweise bestehen geblieben, doch war sie später praktisch nicht mehr aufrechtzuerhalten und hätte zu Verwaltungsproblemen geführt. Dasselbe gilt dann wohl auch für den Versuch einiger alter römischer Bürger, der den Papyri zu entnehmen ist, ihre ältere Bürgerschaft von der jüngeren der Neubürger durch die zusätzliche Verwendung des *praenomen* Marcus zu unterscheiden. Das Recht, dasselbe *praenomen* zu führen, haben auf jeden Fall auch die Neurömer von 212 besessen (s.o. S. 97), so daß der Versuch einer derartigen Unterscheidung schließlich nur dann zum Erfolg führen konnte, wenn es seinen vor allem theoretisch-ehrenden und

¹¹⁷ Vgl. allerdings die Bemerkungen von Holtheide zum Material aus der *provincia Asia* (s.o. S. 98 Anm. 11).

¹¹⁸ S.o. S. 98 mit Anm. 11-12 (mit der einschlägigen Lit.).

¹¹⁹ Vgl. o. S. 134 mit Anm. 43-44 zu den Ergebnissen der Untersuchung von Hagedorn und seine Bemerkungen (52f.) zum hier zitierten Namensbeispiel. Vgl. außerdem die Anmerkungen von Spawforth (1984) 269 zum Fall des M. Αὐρήλιος Ἀλεξὺς (IG V 1, 817).

zumindest nicht steuerlich-privilegierenden Charakter bewahrte¹²⁰. Im letztgenannten Fall wäre allen Aurelii daran gelegen gewesen, ihren Namen das nützliche *praenomen* hinzuzufügen, was die Quellen jedoch nicht bestätigen.

Daß die Kopfsteuer in der Vergangenheit den Charakter einer „Steuer der Unterworfenen“ besessen hatte, dürfte jedenfalls ebenso zu ihrer langsamen Bedeutungsminde- rung beigetragen haben: Wahrscheinlich haben gerade die Neurömer – vor allem wenn man bedenkt, welchen Gesellschaftsschichten sie überwiegend entstammten (s.o. S. 119) – eine gewisse Zeitspanne benötigt, um ihren neuen Status zu realisieren und die Privilegien für sich zu reklamieren, die mit diesem traditionell verbunden waren¹²¹. Die Quellenlage erlaubt es jedoch nicht, in dieser Frage weiter fortzuschreiten.

Einer der wesentlichsten, aber auch am schwierigsten zu konkretisierenden Aspekte der Constitutio war die psychologische Wirkung, die sie auf die Neurömer ausgeübt hat. Der moralische Wert, den die civitas Romana innerhalb der Gesamtorganisation des römischen Reiches besessen hat, ist ohne Zweifel auch noch zur Zeit der Severer von großer Bedeutung gewesen, wovon z.B. der stolze Zusatz *c(ivium) R(omanorum)* hinter den Namen verschiedener Hilfstruppenverbände des späten 2. und frühen 3. Jahrhunderts n.Chr. Zeugnis ablegt¹²². Natürlich hat die allgemeine Verleihung des römischen Bürgerrechts diesem einiges von seinem ursprünglichen Glanz genommen, doch wurde es von den ehemaligen Untertanen der Römer, die nun offiziell dieselbe Stufe der politischen Rechte erklommen hatten, deshalb nicht weniger als tatsächliche Ehre aufgefaßt¹²³. Zum selben Ergebnis führt uns die im vorherigen Kapitel getroffene Feststellung bezüglich der zahlenmäßigen Auswirkung der Constitutio auf die Gesamtheit der Römer: Da es vor 212 auf jeden Fall noch eine große Zahl von Nichtrömern gegeben hat, kann der Wert der civitas zu diesem Zeitpunkt nicht bereits so gering gewesen sein, wie dies gelegentlich ange-

¹²⁰ Vgl. zum den Kaiser ehrenden Gebrauch des Namens *Αὐρηλῖος* (als zweites *gentilicium*) o. Kap. 4 a Anm. 11.

¹²¹ Vgl. *Holtheide* 117 zur fehlenden Realisierung des Wandels seitens der Aurelier des Jahres 212 und die Bemerkungen von *Sherwin-White* 451-460 zur langsamen Herausbildung eines Gemeinschaftsbewußtseins, d.h. der Vorstellung der „Romanitas“, innerhalb der Reichsbevölkerung als Folge der Constitutio.

¹²² S. die Zusammenstellung und die Analyse der entsprechenden Fälle von K. Kraft, *Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau* (Diss. Bernenses I 3), Bern 1951, 101 mit Anm. 4 und die jüngere Untersuchung von S. Soproni, *Alba Regia* 18, 1980, 47. Kraft kommt zu dem Ergebnis, daß der Zusatz *c(ivium) R(omanorum)* weder bedeutet, daß alle Soldaten der betreffenden Einheit im Besitz des Bürgerrechts gewesen wären, noch daß diejenigen, die ihr später beigetreten wären, damit automatisch das Bürgerrecht erworben hätten.

¹²³ Zur Zeit des Septimius Severus galt sie der *ἱερὰ γερουσία* der Athener noch immer als die höchste Auszeichnung des Aurelios Prosdektos, dem in Eleusis eine Statue errichtet worden ist: *τιμηθέντα δὲ ὑπὸ θεοῦ Κομμόδου τῇ Ῥωμαίων πολιτείᾳ* ... (IG II² 3658, 6-8; jüngere Edition: J.H. Oliver, *The Sacred Gerusia* (Hesperia Suppl. VI), Baltimore 1941, Nr. 27 = S. 123f.). Die Kette ist also bis zu Cassius Dio lückenlos (s.u.).

nommen wird. Diese Tatsache wird übrigens von Cassius Dio, dem übelmeinendsten Kritiker Caracallas, indirekt bestätigt, wenn er davon spricht, daß der Kaiser allen Untertanen das römische Bürgerrecht verliehen habe *λόγῳ μὲν τιμῶν, ἔργῳ δέ ...*¹²⁴. Unabhängig also von dem betrügerischen Motiv, das der Historiker Caracalla unterstellt, konnte die Maßnahme als solche überzeugen. Folglich war sie zweifelsfrei als ein Ehrenerweis aufzufassen, der wahrscheinlich in Anerkennung der zuverlässigen Leistungen gegenüber dem Staat von Seiten derjenigen erfolgt war, die nun ebenfalls Römer geworden waren. Der Fall z.B. der in bescheidenen Verhältnissen lebenden Familie des *Αὐρήλιος Πατροκλῆς καὶ Δουδᾶς* und dessen Sohn *Σουσοῦ*, der von Räubern erschlagen wurde, als er in der Umgebung von Hadrianoupolis in Ostphrygien eine wahrscheinlich kaiserliche Domäne bewachte¹²⁵, gibt zum Nachdenken Anlaß. Wir werden nie erfahren, inwieweit ihr neuer Status möglicherweise ein Motiv für ihre Aufopferung für das Reich dargestellt hat¹²⁶. Man kann ohne konkrete Hinweise allerdings auch die Möglichkeit nicht ausschließen, daß in den Köpfen dieser Menschen, die bis dahin am äußersten Rand der alten römischen Wertordnung gelebt hatten, eine verschwommene Vorstellung von Reichspatriotismus gesteckt hat.

Was die psychologische Identifikation der Neurömer mit dem Reich als *ihrem* Staat anbelangt, so ist eine gewisse Entwicklung anzunehmen, bis greifbare Hinweise deutlich werden. So schreibt Herodian, der um die Mitte des 3. Jahrhunderts n.Chr. seine Kaisergeschichte verfaßt, in seiner Beschreibung der Bemühungen des Senats, Maximinus Thrax zu stürzen (238)¹²⁷, daß die Senatoren in alle Provinzen Gesandte und Briefe geschickt hatten, um sich Unterstützung für ihr Vorhaben zu sichern. In ihrer diesbezüglichen Argumentation unterschieden sie auffälligerweise noch, wie in den alten Zeiten, zwischen Rom und den Provinzen: Im einzelnen werden die Provinzstatthalter dazu ermahnt, diejenigen zu unterstützen, deren Sorge dem Schicksal des allen gemeinsamen Vaterlandes und des Senats galt, während die Provinzbewohner (*τὰ ἔθνη*) aufgerufen werden: *πείθεσθαι Ῥωμαίοις, ὧν δημόσιον ἄνωθεν τὸ κράτος ἐστίν, αὐτὰ τε φίλα καὶ ὑπήκοα ἐκ προγόνων*. Stellt man in Rechnung, daß die Revolte von Afrika ausgegangen war, das von dem vom Senat an-

¹²⁴ Das vollständige Zitat s.o. S. 2.

¹²⁵ J.R. Sitlington Sterrett, *An Epigraphical Journey in Asia Minor*, Boston 1888, Nr. 156 = S. 166 (editio princeps). Vgl. W.M. Ramsay, *The Historical Geography of Asia Minor*, London 1890, 178; *Holtheide* 116.

¹²⁶ Zum – häufig als Gegenargument angeführten – Fehlen von Dankesbekundungen seitens der Neubürger von 212 in den Quellen s.o. S. 119f. mit Anm. 97-98. [Zum Rahmenproblem der Loyalität römischer Neubürger in den Provinzen vgl. jetzt auch *Ando*, bes. 406-412: „Conclusion“]

¹²⁷ *Herodian*. VII 7, 5. Vgl. zum allgemeinen historischen Rahmen *Petit*, *HGER* 445-447. [Vgl. hierzu jetzt meine Spezialstudie: *Πείθεσθαι Ῥωμαίοις*. Considerations on the official relation of Rome to the provinces before and after the Constitutio Antoniniana, in: Al. Barzanò et al. (Hrsgg.), *Identità e valori. Fattori di aggregazione e fattori di crisi nell'esperienza politica antica*, Roma 2001, 183-193].

erkannten Rivalen des Maximinus, Gordian I., regiert wurde, dann kann man schwerlich die Meinung vertreten, daß der Senat keine anderen Formulierungen hätte wählen können, um die Initiative und die Leistungen der Provinzen zum Wohle des Reiches herauszustellen. Im Gegenteil wird deutlich, daß die Senatsaristokratie alles andere als gewillt war, eine Anerkennung dieser Art auszusprechen; sie beharrte vielmehr – unabhängig von aktuellen Plänen – auf der Beibehaltung der alten Trennung zwischen den römischen Herren und den unterworfenen Provinzialen. Unter diesen Umständen konnte die Herausbildung einer neuen Identität bei den Provinzbewohnern sich nur auf eine längerfristige historische Erfahrung von tatsächlicher Beteiligung und Zusammenarbeit bei der Verwaltung des Reiches gründen.

Daß der Weg in diese Richtung vorgezeichnet war, zeigt die Tatsache, daß Rom in den Schriften der severischen Juristen lapidar als *communis patria* bezeichnet wird¹²⁸. Es ist bekannt und gut belegt, daß das Ende dieses Weges zu Beginn des 5. Jahrhunderts n.Chr. erreicht war: Der heilige Augustinus bemerkt treffend: *omnes ad Romanum imperium pertinentes societatem acciperent civitatis et Romani cives essent, ac sic esset omnium quod erat ante paucorum*¹²⁹, Claudian schreibt kurz und bündig: *cuncti gens una sumus*¹³⁰, und Rutilius Namatianus charakterisiert noch treffender die Umkehrung (oder besser die Synthese) der Vorstellungen, wenn er über Rom sagt: *urbem fecisti, quod prius orbis erat*¹³¹. Juvenal¹³² hatte zur Zeit

¹²⁸ Dig. 48, 22, 18 (19), pr. (Callistratus): *Relegatus morari non potest Romae, etsi id sententia comprehensum non est, quia communis patria est ...*; 50, 1, 33 (Modestinus): *Roma communis nostra patria est*. Vgl. D'Ors 13.

¹²⁹ Civ. Dei 5, 17. Zu dieser zu Beginn des 5. Jahrhunderts n.Chr. als voll herausgebildet erscheinenden Auffassung der römischen Geschichte vgl. bes. die Analyse von Sherwin-White 461ff. („XX: The Retrospective Panegyrists“).

¹³⁰ *De consolato Stilichonis* 3, 159, vgl. bes. 150ff. Zur römischen Idee bei Claudian: A. Cameron, Claudian, Oxford 1970, 349ff. [Zum Lob Roms bei Claudianus und Rutilius Namatianus jetzt auch: V. Zarini, Ktèma 24 (1999), 167ff.]

¹³¹ *De reditu suo* 66; vgl. Ovid, Fasti 2, 683-684. Zum geistigen Hintergrund dieses gallischen Gutsbesitzers ist nach wie vor lesenswert die Untersuchung von H. Fuchs, Zur Verherrlichung Roms und der Römer in dem Gedichte des Rutilius Namatianus, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 42, 1943, 37-58 (bes. zur Ausweitung der *urbs* zum *orbis*: 38-51).

Etwa zur selben Zeit hält Johannes Chrysostomos die Identität der Interessen der Einwohner des römischen Reiches mit denjenigen ihres Staates für selbstverständlich: *Κατὰ Ἰουδαίων* III 3 (= Migne, PG 48, p. 875).

¹³² 3, 62. Zur Datierung des 1. Buchs der Satiren und zu der an dieser Stelle eingesetzten Metapher: E. Courtney, A Commentary on the Satires of Juvenal, London 1980, 2, 164. Es sei angemerkt, daß das Orontes-Motiv indirekt bei Claudian wiederkehrt (s.o. Anm. 130): Dank der *pax Romana bibimus passim Rhodanum, potamus Orontem* (158). Es handelt sich um ein „verwirklichtes Adynaton“, wie U. Keudel, Poetische Vorläufer und Vorbilder Claudians *De consolato Stilichonis*, Göttingen 1970, 129 in Verbindung mit der Stelle bei Verg. ecl. 1, 62 treffend bemerkt.

Trajans der Gedanke umgetrieben, daß sich der Orontes in den Tiber ergossen hatte: Bis zu jener spätantiken Zeit waren wohl die alten und die neuen Römer bereits weitgehend zu der Einsicht gelangt, daß der Tiber wie der Orontes einfach in ein gemeinsames römisches Mittelmeer mündeten.